

Mitteilungen
des
**Uckermärkischen Museums- und
Geschichtsvereins**
zu Prenzlau

Herausgegeben vom Vereinsvorstand

Band VIII, Heft 4

Prenzlau

1932

Arbeiten

des

Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins.

- Heft 1: **Die Eiszeit in der Uckermark** von Georg Schmeißer.
(Vergriffen.)
- Heft 2: **Uckermärkisches Volkstum und lebendes Altertum** von R.
Sendtke. (Vergriffen.)
- Heft 3: **Vorgeschichtliche Beziehungen der Uckermark während der
Stein- und Bronzezeit** von Hugo Schumann. 1899. (Ver-
griffen.)
- Heft 4: **Fossile Reste** und was sie uns lehren über die Entwick-
lungsgeschichte unserer Fauna und Flora von Otto Leonhard.
1899. (Vergriffen.)
- Heft 5: **Die Entwicklung und Entstehung des deutschen Adels** mit be-
sonderer Berücksichtigung der in der Uckermark angesessenen
Geschlechter von Albert Graf von Schlippenbach.
1900. (Vergriffen.)
- Heft 6: **Die Uckermark in slavischer Zeit, ihre Kolonisation und Ger-
manisierung** von Dr. Bruns-Wüstefeld. 1919.
- Heft 7: **Geschichte der Stadt Strasburg in der Uckermark** von
Dr. Werner Lippert. 1920.
- Heft 8: **Das Prenzlauer Mühlenwesen vom Mittelalter bis zur Neuzeit**
von Dr. Schwartz. 1923.
- Heft 9: **Die Baugeschichte des Klosters Chorin** von Dr.-Ing. Wal-
ther Schleyer. 1928.
- Heft 10: **Die Geschichte der Stadt und des Schlosses Vierraden** von Geh.
Justizrat Paul Menschell. 1929.
- Heft 11: **Der uckermärkische Adel zur Zeit Joachims II.** Ein Beitrag
zur Geschichte der Uckermark im 16. Jahrhundert von
Dr. Werner Siebarth. 1931.
-

Hans v. Arnim,
der uckermärkische Landvogt
zur Zeit der Einführung der Reformation.

Beitrag zur Geschichte der uckermärkischen Landvogteiverfassung.*)

Von
Dr. Werner Siebarth.

Mit dem vorliegenden Stoff**) greife ich ein Problem auf, das Verwaltungspolitisches, Verfassungspolitisches, Kirchengeschichtliches, dazu Lokalpolitisches und Kulturhistorisches, schließlich Biographisches zu berühren hat. Das Biographische und Kulturhistorische stelle ich voran. Denn durch solchen Wirklichkeitsanhauch finden wir am unmittelbarsten die erste Fühlungnahme mit einer Persönlichkeit. Danach ist über das Wirken Hansens v. Arnim in seiner Eigenschaft als Landvogt zu handeln.

Ihn etwas plastisch und lebensvoll herauszuarbeiten und dann von seinem historischen Standort aus die Entwicklung der uckermärkischen Landvogtei zu verfolgen, das ist die Absicht.

Zuvor: In knapper Zusammenfassung die markanten Ereignisse aus dem Leben des Arnim, zur Veranschaulichung in einer Folge von Einzelbildern:

Ao. 1526***) reist der einunddreißigjährige Hans v. Arnim, erbgewesen auf Gerswalde und Zehdenick, im Auftrage seines Kurfürsten, Joachims I., in Gesellschaft von Philipp v. Weisenburg nach Eßlingen. Sie sprechen unterwegs die Punkte durch, wie sie vor den Reichsständen Joachims Wunsch für eine Unterstützung der Ungarn gegen den Erzfeind des Reiches, die Türken, vertreten können. Der Arnim läßt nicht zum

*) Als Vortrag zur Jahresversammlung des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau gehalten am 9. Dezember 1931.

**) Vgl. Werner Siebarth: Der uckermärkische Adel zur Zeit Joachims II., ein Beitrag zur Geschichte der Uckermark im 16. Jahrhundert, Bln. 1931 (in d. Arbeiten des uckerm. Museums- u. Gesch.-Vereins, Heft 11). Da sind ausführliche Quellen- und Literaturnachweise beigegeben, auf die im Rahmen dieses Vortragsabdrucks verzichtet werden mußte.

***) Die Quellenbelege aus dem: G. St.-A., St.-A. Boitzenburger H.-A., Prenzlauer St.-A., dazu Urkk.-Buch des Geschl. von Arnim, a. Riedels Cod. dipl. Br., f. auch G. v. Arnim-Criewen, Beitr. z. Gesch. d. Geschl. v. Arnim, Bln. 1883.

ersten Mal die Grenzen seiner Heimat hinter sich: Bald nach seiner Heirat, 1516, ist er im Gefolge des Kurfürsten auf dem Frankfurter Reichstag gewesen, dann hat er der Belehnung seines Landesherrn durch den deutschfremden Spanier auf dem Kaiserthron, Karl V., beigewohnt.

Die Vorgänge von Eßlingen liegen kaum zwei Jahre zurück: Am 1. Mai 1528 läßt der kurfürstliche Rat Hans v. Arnim nach Kölln a. d. Spree einen Vertrag abgehen. Er weiß nicht, daß er damit den Grund legen hilft für den Aufstieg seines Hauses, er tauscht auf Wunsch des jagdfreudigen Kurfürsten gegen Zehdenick „Botzemborg mit allen und jeglichen Gnaden, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten“ ein.

Und wieder zwei Jahre weiter: Am 25. Juni 1530 ist Hans v. Arnim Zeuge eines welthistorischen Ereignisses. An diesem Tage hört er in der Kapelle des bischöflichen Palastes zu Augsburg das Bekenntnis des neuen Glaubens verlesen, die confessio Augustana, das Werk Philipp Melancthons.

Im Todesjahr des Kurfürsten wird der Boitzenburger Arnim zum Landvogt des Uckerlandes und des Landes zu Stolpe ernannt, am Weihnachtstage des nächsten Jahres, 1536, bestellt ihn Joachim II. auf Lebenszeit dazu.*)

Am 14. Januar 1536 bricht Hans v. Arnim von Boitzenburg aus zum Inventarisieren der Klöster- und Kirchenschätze in seinem Amtsgebiet auf. Er besucht außer dem Boitzenburger Kloster Marienpforte Lychen, Himmelpfort, Strasburg, Prenzlau, Gramzow, Seehausen, Zehdenick, Templin. Schon am 23. Januar hat er die Visitation beendet.

Anfang März 1542: In Speier wird über die Führung des Reichsheeres gegen die Türken durch Joachim II. verhandelt. Joachim und einige seiner Räte sind anwesend, darunter der Landvogt Hans v. Arnim. Der ist dem Kurfürsten über die Grenzen seiner landvogteilichen Amtsgeschäfte hinaus unentbehrlich geworden; er erhält den Auftrag, jedenfalls zur Verhandlung mit den widersetzlichen Ständen zum 19. März des Jahres wieder in der Mark zu sein. Doch der Ausschußtag geht unverrichteter Dinge wieder auseinander. Als sich am 3. April die „gemeine Landschaft“ auf einem ordentlichen Landtag zusammenfindet, ist Hans v. Arnim schon unter den Anwesenden.

Am 1. Dezember 1545 hat die Prenzlauer Bürgerschaft pommerische und märkische Räte in ihren Mauern. Unter den brandenburgischen Räten ist der Landvogt des Uckerlandes. Man verhandelt über Zoll- und Brückengeld zu Küstrin, Landsberg a. d. Warthe und anderen Zollstellen. Solche Gelegenheiten sind den Prenzlauern wie dem Landvogt nichts Seltenes.

Von Sorgen gequält, schreibt Hans v. Arnim am 23. Januar 1548 von Boitzenburg aus an den Kurprinzen Johann Georg (der Kurfürst ist seit dem 1. September 1547 beim Kaiser): „Also E. f. G. an mich begeiren, das ich mich am Donnerstage schirst jegen Berlin begeben soltte und

*) Die Urkunde in vollständiger Fassung s. u. S. 123.

von dar mith E. f. G. nach Anspach zihen, dem ich dhan mit Warheit nachzusetzend underthenig und willig sein wollte. Mag aber E. f. G. nicht vorhalten, das mir mein Weip (Elisabeth von Bülow) heut acht Tage zu Wistock mit unvorsehlicher Schwachheit befallen und dergestalt, das mich kein Doctor oder Artzte, so ich zuvor und itze bei sie gehabt, mit Warheit berichten mag, woher dieselbige Kranckheit erruget, also das ihr mit Zuchten das Bluth aus dem Halsse leufft, doch nicht wie geronnen oder verlegen Bluth, bésonder, ohb es auss einer Ader herflosse, welche sich dan am Freitage, verschiene, etwas vertzogen und nuhmer auf der lincken Seitten umbs Hertz zusammengezogen, das sie gar wenig Athems holen kan. . derwegen ahn E. f. G. mein gantz underthenig Bith, E. f. G. wolten mich aus angezeigten Ursachen dissmals gnediglich verschonen, dan ich auch ohnediss mit E. f. G. auf gantz underthenig, willig und gerne gezogen werhe, wan ich durch dis Vorhencknus Gottes nicht vorhinderte." An dieser Krankheit, ist stark zu vermuten, starb Elisabeth v. Arnim. Die Archivalien geben keinen genaueren Anhalt. Jedenfalls ist der citierte Brief die letzte Erwähnung der Frau des Landvogts, bevor sie als selig bezeichnet wird.

Zwei Jahre darauf nimmt der Landvogt in seinem Antwortschreiben auf des Kurfürsten Aufforderung, das Kloster Himmelpfort herauszugeben, die Gelegenheit, verbittert das Ergebnis eines arbeitsreichen und einträglichen Lebens zu ziehen. Wüßte man nicht, daß ihm der damals herkömmliche Klage-ton die Feder führt, er müßte als undankbar gelten: „Weil dan auch Got der almechtige nach seinen gottlichen und almechtigen Willen mich mit disser hoge und große Beschwerunge, Gehesel und Rut angegriffen, mir den hochsten Schatz disser Welt genommen, der ich ohne sunderliche Gnade des Almechtigen die Zeit meines Lebens in keinen Vorgessen stellen kann noch mag, derwegen ich, wie E. cf. G. dasselbige selbst gnedigstes zu erachtende, ein beschwerter, elender und betrubter Mensch geworden bin und nuemer mein hochste Not und leiblichs Anliggen erfordert, mein Sach, so viel Got der almechtige Gnade vorleigen wil, dohin zu richtende, das ich bei dissem Unfal, Beschwer und Kummernuss etwas Ruge und Fride haben mocht, bis das er mich nach seinen gottlichen und almechtigen Willen von diser betrubten, elenden und bosen Welt nemen und forderen wirdt: aus der und keiner anderen Ursachen E. cf. G. von mich gnedigstes vernommen und auf das unterthenigste gebetten, mich diesses meines Ampts als der gnedigste Landesfurst mit Gnaden zu erlassen . . . und dieweile dan nuemer (dem Heren sei Lob und Dank in Ewicheit!) die Sachen dohin gerichtet, das E. cf. G. derselbigen jungen Herschaft aus hoher Beschwer, Anligen und Notten, der Welt nachzurechen, gehulfen werden kan, dorzu ich als der weinigste gar weinig Forderunge oder Gutts habe thun mugen: also bitte ich E. cf. G. . . ., mich desselbigen meines Ampts mit Gnaden und nicht anders zu verlassende . . ., mir auch das, so mich E. cf. G. vermuge der

Rechnunge zu thunde schuldig, gnedigstes verordenen lassen. Das bin umb E. cf. G. ich . . . zu vordienen geflissen und ganz willig. Datum Gerswalde Dinstags nach Viti ao. 50. E. cf. G. gehorsamer Unterthan Hans v. Arnim, Landvogt im Ukerlande."

Hans v. Arnim ist Zeit seines Lebens nicht bloß ein bewährter Rat seines Landesfürsten gewesen, er war ein emsiger Geschäftsmann. Als solcher regelt er noch in seinem Testament bis ins einzelne die Erbschaft. Am 28. Januar 1552 schreibt er es nieder. Am Ende des Jahres ist er schon nicht mehr unter den Lebenden.

Selbst eine so überlegte, erfahrene, versöhnliche und weise Persönlichkeit wie die des Landvogts legt in der letztwilligen Verfügung ein schlichtes, mehr starres als tiefdringendes Glaubensbekenntnis ab. Er ist auch darin seiner Umgebung und Zeit verbunden. Die war hier recht wenig interessiert am Spekulativen. Der Landvogt hatte den evangelischen Glauben angenommen (der Zeitpunkt läßt sich nicht erweisen), tief war indes die Reformation mit ihrer stolzen Einheit frommen Glaubens und wissenschaftlicher Vertiefung bei ihm wie fast allen seinen Standesgenossen nicht eingedrungen. Nur wenige standen in einem von mittelalterlicher Mystik verklärten oder verdüsterten Licht. Die überwiegende Zahl hatte sich herzandrängender Sehnsucht und sich hingebender Schwärmerei entzogen; sie war erfüllt von einem gänzlich anderen Lebensideal. Das suchte selbst die Lösung aus abstrakt gedanklichen Spannungen in frohgemuter Entfaltung auf die konkreten Daseinsverhältnisse. Es wäre hart und ungerecht, diesem Menschenschlag religiöses Empfinden abzusprechen. Dennoch, der Aufruf der Reformatoren zu wahrer Erkenntnis Gottes und zu tieferer und mehr persönlicher Gestaltung der christlichen Lehre durch den einzelnen verhallte sehr bald. Es gebrach an weicherer Seelenstimmung und dem klaren Blick, um Ewiges von Vergänglichem gehörig zu unterscheiden. Das märkische Leben des 16. Jahrhunderts bot dafür noch wenig Raum, das sich im Reinphysischen verlor und metaphysischen Problemen fremd gegenüberstand. Nicht jedoch mangelte es dem Gebildeten wie Ungebildeten, dem ständisch Bevorrechteten und Zurückstehenden in der Mark an nötigem sittlichen Ernst. Nur waren die durchschnittlichen Lebensbedingungen ebenso wie die Eigenart des Volkstums hier für das Aufkommen empfindsamer Regungen und quälender Hast um die Erlangung einer durchprüften Weltanschauung auf dem Boden ethisch-religiöser Läuterung nicht günstig.

Hans v. Arnim war gestorben mit Hinterlassung unmündiger Kinder. Den Wohlstand seines Hauses hatte er dennoch gesichert. Unter ihm waren die Boitzenburger Arnim nächst den Schulenburg auf der Löcknitz*) das reichste Geschlecht der Uckermark geworden. Als einen der ersten Gläubiger Joachims II. weist schon für dessen erste Regierungszeit das Generalrepertorium des Geheimen Staatsarchivs Hans v. Ar-

*) Erst seit der Kreiseinteilung der Uckermark zu Pommern gehörig.

nim auf. Er brachte weite Ländereien als Pfandbesitz und Privateigentum an sich, wurde mit verschiedenen Anfällerverschreibungen bedacht. Als die Landsteuer in der Uckermark und im Lande zu Stolpe 1542 erhoben wurde, zahlte der Arnim 500 gl., während sich die Summen der meisten Standesgenossen um 20 gl. bewegten. So ist er denn wiederholt zur Verleihung von Geld an den verschuldeten Kurfürsten und zur Bürgschaft für ihn herangezogen worden. Am 11. November 1542 beispielsweise lieh er Joachim II. 6000 gl.. Also schon lange bevor das Jahrhundert zu Ende ging, gehörten die Boitzenburger Arnim zu den wenigen reichen Geschlechtern im Uckerland.

Obwohl damals die Bekleidung von Ämterposten unmittelbar vielfach mehr Unannehmlichkeiten als großen pekuniären Vorteil mit sich brachte, so wurden doch natürlich bei Anfällerverschreibungen, Vergabung heimgefallener Lehen, Einsetzung in kurfürstliche Ämter die in Hof- und Landesverwaltung hervorgetretenen Adligen bevorzugt. Es war die Regel, daß das politische Prestige einer Persönlichkeit so bald in bare Münze umgerechnet wurde.

Dieses politische Prestige zeigt sich nun weiter an einem höchst interessanten Vorgang, der bisher nirgends Beachtung gefunden hat, daß nämlich die starre Einheit der ritterschaftlichen Standesgruppe beständig zerbrochen wurde von Schichtungen des Adels, welche die in verwandten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen lebenden Geschlechter zusammenschlossen, und zwar über die Grenzen der einzelnen Landschaften hinaus. Dieser Vorgang muß bei Betrachtung der landständischen Organisation ebenso berücksichtigt werden wie bei der Beurteilung einer einzelnen Persönlichkeit. Diese überall erkennbare Aufteilung der Standeseinheit in politisch, sozial und wirtschaftlich verwandte Geschlechtsverbände des Adels war derart konsequent durchgeführt, daß die Feststellung, zu welcher Geschlechtsgruppe ein einzelner gehörte, einen sehr sicheren Anhalt bietet für die Erfassung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Existenzgrundlagen dieses einzelnen. Es ist bezeichnend, daß Hans v. Arnim bei der Regelung der Ausstattung für seine Tochter Anna, 1550, folgende zu Rate gezogen hat: den kurfürstlichen Hofmarschall Adam v. Trotte, Hauptmann zu Zehdenick, Levin v. d. Schulenburg, Landeshauptmann der Altmark, Magnus Gans Herrn zu Putlitz, Curt v. Rohr, Landeshauptmann der Prignitz und des Landes Ruppin, und Rudinger v. Massow, den pommerischen Marschall. Diese Männer fanden sich über das Amtliche hinaus wiederholt zusammen. Das war eben der Kreis des uckermärkischen Landvogts, sehr einflußreich sie alle, wie wir bei Hans v. Arnim sahen, über die Grenzen der uckermärkischen Landschaft, selbst des Territoriums hinaus. Das waren die Menschen, die oft zusammengenannt wurden, sie alle haben zuletzt das Gleiche gewollt: vollen Einsatz ihrer Person im Dienste ihres Territoriums ohne Außerachtlassung der Vorteile ihres Hauses. Das war

zweifellos der sicherste Weg, die Gefahr eines wirtschaftlichen Ruins ihres Geschlechts zu überwinden, wie sie bei der Umgestaltung der Lebensbedingungen für den Adel des 16. Jahrhunderts bestand. Es ist heute ungemein schwer, die Meinungen und Empfindungen dieser Generation zu erfassen. Es war bei ihr noch nicht Brauch, sich etwa in Briefen an Nahestehende oder in Tagebüchern zu offenbaren.

Wir haben den Landvogt auf den wichtigen Etappen seines Lebensweges verfolgt, innerhalb und außerhalb der Uckermark, innerhalb und außerhalb der Mark Brandenburg. Sie haben trotz der Lückenhaftigkeit der Überlieferung das Recht, nach dem Eigensten seiner Persönlichkeit zu fragen. Die vorhandenen Dokumente aus seiner Feder, amtlichen und inoffiziellen Charakters, und die heute noch erfaßbaren Entscheidungen, die er traf, lassen seine Schlichtheit, seine aufrechte, doch nie hochmütige und trotzig, noch weniger feig-heuchlerische, sondern gemessene, ausgereifte Wesensart erkennen. Es lebte in ihm eine Seele von so recht christlicher und deutscher Art, kein Winkelgelehrter und Phantast war er, auch kein Krautjunker, nicht befangen in Rauflust, wie sie in der Hauptsache noch älterer Geschichte der Adelsgeschlechter angehört, nicht angekränkt von unreifen Ideen. Im ganzen sind seine Anschauungen eher etwas veraltet gewesen, als daß die geistig-ästhetischen Belange des Humanismus ihn stark berührt hätten. Seinen Standesgenossen mag er nicht ohne jeden Grund als ein Buhler um die Gunst des Landesfürsten erschienen sein. Die meisten jedoch, die solchen Vorwurf gegen ihn erheben mochten, verkannten letzte Absichten und Ziele des Arnim und mußten sich ehrlich gestehen, daß ihr Mißmut nur aus Resignation über die eigene Verkennung der gegenwärtigen Zeitläufte und Lebensformen und der aus ihnen sich ergebenden notwendigen Umstellung im Wirtschaftlichen, Sozialen und Politischen herkam. Das letzte in Hans v. Arnim aber blieb doch der zielklare und nüchterne Verwaltungsbeamte, der er im Dienst seines Landes wie seines Hauses war. Als solcher hat er eine reiche Ernte seines Lebens gehabt, als solcher verdient er hier in diesem Kreise noch gegenwärtig Beachtung.

Ich habe Sie noch weiter zu führen, vom Persönlichen weg, zum Sachlichen hin.

Vorerst nur noch wird der Forscher über Heimatgeschichte ein besonderes Interesse haben, kurz zu erfahren, wie es zu jener Zeit in Boitzenburg aussah, wo Hans v. Arnim, wie er in seinem häuslichen Kreise lebte:

Der Sitz der uckermärkischen Landvögte war Schloß Boitzenburg; eine Ausnahme war es, wenn seit 1528 Landvogt Achim v. Arnim die Amtsgeschäfte von Gerswalde aus führte. Eben damals, 1528, so stellen wir fest, wurde Boitzenburg Privateigentum der Arnim. Das Schloß war einst eine der stärksten Grenzfesten des Landes gewesen, unweit der alten Straße Nauen—Zehdenick—Templin—Prenzlau—Stettin gelegen.

Das Äußere der Burg läßt sich für die Zeit Hansens v. Arnim nicht mehr völlig feststellen. Die von Merian 1651 herausgegebene topographische Beschreibung der Mark Brandenburg hat uns einen Holzschnitt erhalten, der einen reich gegliederten Renaissancebau zeigt. An drei Seiten war er von Ausläufern des Haussees umgeben. Noch war die Burgform der Anlage nicht gänzlich aufgelöst. Eine Verbindungsbrücke, die vom äußeren Wachthaus beherrscht werden konnte, überquerte das schützende Wasser. Sie mündete in einen Torbau. Von dort lief, wie üblich, die äußere Umfassungsmauer ab, jenem gegenüber der Zugang zum Burghof, der durch eine innere Mauer umschlossen war. Sie stieß an beiden Seiten auf den Gebäudekomplex, den sie beim „Unteren Haus“ erreichte. Gegenüber schloß den inneren Hof das „Oberhaus“ mit Türmen und Giebelvorsprüngen ab. Die Bezeichnungen „Unter- und Oberhaus“ sind übrigens für die joachimische Zeit noch nicht anwendbar. Es ist zu beachten, daß wir in der Periode sind, in der man beginnt, die vielfach verfallenen mittelalterlichen Burgen, die infolge verbesserter Waffen ihre Bedeutung eingebüßt hatten, zu wohnlicheren Gebäuden umzubauen, bald verziert durch eine Anzahl Türmchen, Erker und Giebel. Im ganzen wirkten diese Bauten meist noch eher gemessen, schwer, oft genug plump als anheimelnd oder gar künstlerisch abgerundet. Auch im Innern, so haben wir aus den Inventaraufnahmen zu schließen, fanden sich noch die großhalligen Räume, weniger helle behagliche Wohnräume.

Auf die Ausstattung in Boitzenburg ist hier um so weniger einzugehen, als in den Mitteilungen des uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins (Bd. I) das Inventar des Landvogts im einzelnen in gemein verständlicher Form abgedruckt ist. Ich greife nur heraus, daß im Vergleich zu den zahlreichen prunkhaften Küchengeräten und der reichhaltigen Garderobe des Verstorbenen an Möbelstücken auffällig wenig vorhanden war. Glassachen und Töpfergeschirr fehlten völlig. Dafür waren Eisen-, Kupfer-, Messing-, Zinn- und Silbergeräte im Gebrauch. Das Tafelgeschirr war reichhaltig. Viele Leuchter gaben den Räumen ein gediegenes Äußere. In ihnen waren nicht mehr Ständer, an denen blakende Kienfackeln mit den häßlich langen verglommenen Zöpfen hingen, sondern fünf aus Rot- und Damhirschgeweihen gefertigte Kronleuchter waren vorhanden.

Es ist hier nur eben anzudeuten, daß ein Vergleich zwischen diesem Inventar und dem Nachlaß eines Sohnes des Landvogts Hans für die Geschichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts recht lehrreich ist. Die Überlieferung aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zeigt ganz deutlich, daß es sich um einen überpersönlichen Vorgang handelt:

In dem Sohn, Curt v. A., stürmte schon der neue Geist reger, den wir im Südwesten Deutschlands bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts antreffen, der in die Welt hinausstrebt. Dem Sohn erschien der Beruf eines märkischen Krautjunkers noch begrenzter als dem Vater. Der

Sohn war auf Reisen von Italien bis England. Er war höfischer, weltmännischer, aufgeklärter. Größer war gleichsam die Spannweite seiner Interessen, seiner Kenntnisse, seines Wirkens. Bei dem Vater hingegen, bei Hans v. Arnim, war noch biederes, beschauliches, fast geruhsames Adelsleben, das sich im engen Familienkreis entfaltet, schon durchsetzt allerdings mit erfolgreichem Eifer um höheres Ziel, umfassendere Geltung. Aber der weise Vogt war im Grunde doch mehr der Tradition verpflichtet als den weiteren Zielen der jüngeren Generation.

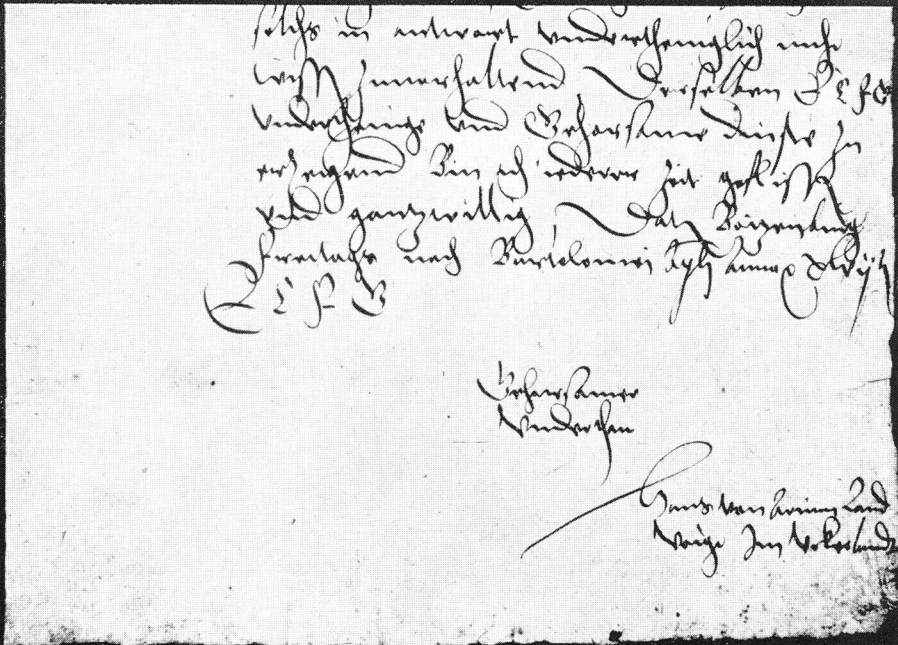
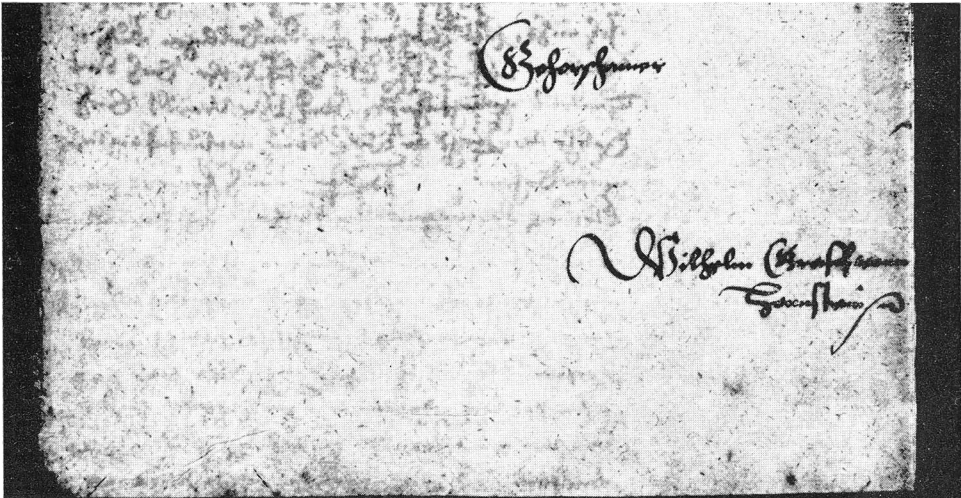
Und wir kommen an das Wesen des Landvogts Hans v. Arnim und seiner Zeit, wenn wir als die Richtung seiner Entwicklung festhalten, daß er behutsam unter dem Schutz seiner Landesherrn in die Zeit mit weiteren Ansprüchen und veränderten Existenzgrundlagen des Adels hinübergetastet ist. An dieser Klippe sind genug Standesgenossen von ihm gescheitert.

Das ist Ablauf und Inhalt des Lebens und Umwelt des Landvogts Hans v. Arnim in den wesentlichen Zügen. Worin aber bestand seine Tätigkeit im einzelnen?

Damit komme ich zu jenem anderen, wovon ich zu sprechen habe: Was ist von dem uckermärkischen Landvogt um 1550 zu sagen?

Zuvor sind zum vollen Verständnis die historischen Voraussetzungen der damaligen uckermärkischen Landvogtei kurz zu betrachten.

Das System der Landvogteien hat die Vogteiverfassung zur Grundlage. Auf dieser Vogteiverfassung beruhte in den Marken vollkommen seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Lokalverwaltung, nämlich seit die Burg- und Vizegrafen, deren Herrschaft auf feudaler Rechtsgrundlage basierte, den centralistischen Bestrebungen der Markgrafen zum Opfer fielen. An die Stelle jener feudalen Rechtsgrundlage trat da das beginnende moderne Amtsrecht, das die gefährdete markgräfliche Gewalt wieder festigte. Während es im Reich gegenüber dem Kaiser die Territorialfürsten verstanden, das Lehnsprinzip aufrechtzuerhalten und damit zu der verhängnisvollen decentralistischen Auflockerung im Reiche beizutragen, haben eben diese Territorialfürsten aus dem gleichen egoistischen Machtstreben heraus in ihren eignen Territorien das Lehnsprinzip durch das Amtsrecht ersetzt, die feudalen Teilgewalten, die Burg- und Vizegrafen, durch die Vögte (*advocati*) ersetzt. Diese Vögte konnten nun vom Landesherrn auf Wunsch ernannt und abgesetzt werden. Sie übten ihr Amt keineswegs erblich aus. Sie waren markgräfliche Dienstmannen, Ministerialen. Sie hatten ihren Sitz in einem festen Schloß. Ihnen lagen obrigkeitlich administrative, militärische und jurisdiktionelle Verpflichtungen ihres Vogteibezirks ob. Nur Münz-, Zoll- und Forstwesen blieb besonderen markgräflichen Beamten vorbehalten. Statt eines festen Gehalts bestanden die Einnahmen des Vogts in Anteilen an den Verwaltungs- und Gerichtssporteln. Der Vogt hatte den Vorsitz in seinem Landgericht (Vogteigericht), überwachte den Prozeßgang, voll-



I. Unterschrift des Nachfolgers
Hansens v. Arnim, Landvogts
Wilhelm v. Hohenstein.
Schreiben vom 27. Nov. 1569
G. St.-A., Rep. 22 Nr. 59.

II. Unterschrift des Landvogts
Hans v. Arnim.
Schreiben vom Aug. 1547.
G. St.-A., Rep. 23 Nr. 21

III. Sekret des Landvogts
Hans v. Arnim.
zu obigem Schriftstück,
ibid.

streckte die Urteile. Die Ritterbürtigen suchten allerdings nicht bei seinem Vogteigericht Recht, sondern bei dem übergeordneten markgräflichen Hofgericht (das zugleich die Berufungsinstanz für jenes Vogteigericht war). Daran zeigt sich die ursprüngliche Einengung der vogteilichen Befugnisse und zugleich seine Einordnung in einen sich in Ansätzen entwickelnden festen Instanzenzug.

An der Uckermark und dem Lande zu Stolpe hatten folgende fünf Vogteien Anteil: Pasewalk-Jagow, Boitzenburg, Lychen, Oderberg-Stolpe und Liebenwalde. Die wichtigsten Daten aus der Entwicklung dieser Vogteien anzugeben, ist nicht mehr erforderlich, als das v. Arnim-Criewen schon in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte (Bd. I, 409 f.) und in den Mitteilungen des uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins (Bd. I, 1. Heft) getan hat. Ich habe Sie hier in diesem historischen Überblick im Zusammenhang des geschichtlichen Verlaufs weiterzuführen.

Zwei Gründe sind es gewesen, die zur allmählichen Auflösung der Vogteiverfassung geführt haben: Einmal erhielten die Vögte, von Hause aus zumeist ritterbürtig, Ländereien, zuweilen selbst den Distrikt des Vogteischlosses als erblichen Grundbesitz und wuchsen damit aus der Stellung eines botmäßigen Ministerialen in den landschaftlich korporativen Verband der Ritterschaft hinein und wurden so auf eine sozial, wirtschaftlich und politisch bedingte bisweilen gegnerische, jedenfalls aber freiere Tendenz gegenüber dem Landesherrn gewiesen. Es läßt sich auch so formulieren: was einst die Grundlage für die Pflichten des Vogtes gewesen war, wurde allmählich zur Grundlage seiner Rechte, nun aber nicht beamtlichen, sondern privaten Rechte. Die Gefahr also, die einst die Burg- und Vizegrafen für den Markgrafen bedeutet hatten, begannen jetzt die Vögte heraufzuführen.

Und dann das andere, mehr Bekannte, was den Verfall der Vogteiverfassung veranlaßt hat: die zahllosen Exemtionen von der obrigkeitlichen Gewalt der Landesherrn und damit ihrer lokalen Vertreter, der Vögte. Die patrimonialen Obrigkeiten erhielten in Stadt und Land Polizei- und Gerichtsgewalt als ihr privates erbliches Recht zugestanden. In keinem Territorium sind die Versuche gelungen, diese fürstlichen Zugeständnisse des 14. und 15. Jahrhunderts rückgängig zu machen. In Bayern ist vielmehr im Laufe des 16. Jahrhunderts (1557) dieser Zustand verschärft worden, auch in Sachsen und Brandenburg konnte das einmal Eingebüßte im 16. Jahrhundert von den Landesherrn nicht zurückgewonnen werden.

Die ritterliche Grund- und Gutsherrschaft auf dem Lande und die kommunale Selbständigkeit in den Städten behaupteten das Feld. Wie früh diese Bewegung in sicherem Vordringen war, zeigt das Landbuch Karls IV. von 1375. Und wenn zu eben dieser Zeit (seit der Mitte des 14. Jahrhunderts) die neuen Landvogteien in den Marken auftreten, so

ist das seinerseits, wie hier gegenüber bisherigen Darstellungen zu betonen ist, ein weiteres Zeichen des damaligen Verfalls der Vogteiverfassung. Denn es sind diese Landvogteien nicht ein verwaltungstechnischer Höhepunkt in der Entwicklung des Vogteisystems, sondern sie sind gleichsam ein Notbehelf für ein ursprünglich weit festeres Verwaltungssystem, eben die alten Vogteien. Der angedeutete historische Verlauf zeigt unzweifelhaft, daß die wenigen Landvogteien nicht in erster Linie den vielen Vogteien des Landes übergeordnet wurden, sondern daß sie diese alten Vogteien hauptsächlich ersetzen sollten. Das kommt offensichtlich auch darin zum Ausdruck, daß seit Schaffung der Landvogteien die Vogteien ihre Rolle im wesentlichen ausgespielt hatten. Die durch die zahlreichen Exemtionen zusammengeschrumpften Vogteien wurden im 14. Jahrhundert de facto, wenn auch nicht nominell zusammengezogen zu den Landvogteien. So haben die Landesherrn versucht, das Abbröckeln ihrer Machtmittel aufzuhalten, indem sie die ihnen gebliebenen Kompetenzen aus den Vogteibezirken auf die Landvögte vereinigten. Das war deren Hauptzweck und nicht vor allem die Kontrollierung der Amtstätigkeit der Vögte.

Es ist hier nur kurz daran zu erinnern, daß die Verwalter der landesherrlichen Domänen, die sogenannten Amtsleute, wie sie im 16. Jahrhundert, besonders nach den Säkularisationen, sehr zahlreich waren, die auf den landesherrlichen Ämtern die Polizei- und Gerichtsgewalt übten, mit den Landvögten nicht verwechselt werden dürfen. Eine Verwechslung ist insofern möglich, als diese Amtsleute auch als Hauptleute bezeichnet wurden und die Landvögte der Altmark, Mittelmark und der Prignitz und des Landes Ruppín sich ebenfalls Hauptleute, meist Landeshauptleute nannten, obwohl sie der Reichweite ihrer Kompetenz nach mit den Landvögten der Ucker- und Neumark zusammengehörten und nicht beispielsweise mit den Amtshauptleuten von Angermünde, Gramzow, Zossen. Es sind im folgenden also ohne Bedenken unter den Landvögten immer die Landeshauptleute mitzuverstehen. Die Amtsgebiete der Landvogteien beruhten auf den historisch gegebenen Landschaften, Altmark, Prignitz, Mittelmark, Uckermark und Neumark. Diese Landvogteibezirke zerfielen in Beritte der Exekutivbeamten der Landvögte, der sogenannten Landreiter. Dem uckermärkischen Landvogt standen zwei zur Seite, der eine mit dem Sitz in Prenzlau, der andere in Angermünde. Dieser zweite Landreiter hat neben dem besonderen Distrikthofrichter des Stolpírer Ländchens die historische Tradition dieses Gebiets gegenüber dem engeren Uckerland bis in die Neuzeit hinein verkörpert.

Der Machtbereich des Landvogts erstreckte sich auf Militär-, Finanz-, Polizei- und Gerichtswesen. Die Landvögte hatten in ihrer Landschaft die Beaufsichtigung der gesamten Verwaltung. Sie hatten die Leitung der militärischen Angelegenheiten ihres Bezirks im Krieg und Frie-

den, das Aufgebot zusammenzubringen, waren dessen Befehlshaber, durften allerdings Kriege nicht ohne Zustimmung des Landesherrn und der Landvogteistände beginnen. Ebenso war der Landvogt zunächst höchstes Organ der Finanzverwaltung seiner Provinz. Allerdings war er in der Verfügung über die Lehen beschränkt. Seit dem endenden 15. Jahrhundert schwindet in den Finanzen sein Einfluß zu einer bloßen Kontrollinstanz herab. Er hatte hinsichtlich seiner polizeilichen Funktionen Landfriedensbrüche zu ahnden, vor allem Frieden und Ordnung zu sichern, die Straßen zu befrieden und zu schützen. Seine Polizeistrafgewalt ging selbst soweit, Personen gefangen zu nehmen, ihnen Hab und Gut zu nehmen und zu zerstören. Besonders weitgehend war die richterliche Tätigkeit des Landvogts. Er war für die freiwillige Gerichtsbarkeit zumeist die gewünschte Instanz, seine Kompetenzen gingen darüber hinaus ins Zivil- und Strafrecht hinein. Er war Schiedsmann, landesherrlicher Kommissar, hatte Kontrolle über die Rechtsprechung, die Urteile zu vollstrecken, die Höhe der Gerichtsgefälle zu bestimmen und deren Einziehung zu überwachen. Charakteristisch ist nun, daß die Landvögte von landesherrlichen Beamten, ähnlich wie vordem die Vögte, mehr und mehr zu Bindegliedern zwischen Fürst und Ständen ihres Gebiets wurden, sie rückten im allgemeinen von den Landesherrn ab, in die ständische Organisation ihrer Landschaft hinein. Der beamtliche Einfluß der Landvögte hing sehr an den persönlichen Voraussetzungen jedes Amtsträgers. So schwankte ihre obrigkeitliche Stellung.

Ich habe versucht, hier ihre Kompetenzen im allgemeinen klarzulegen, besonders für das 16.—18. Jahrhundert muß vor Verallgemeinerungen gewarnt werden, und es scheint weiter für die Forschung über die besonders für diese ausgehende Zeit der Landvogteiverfassung bisher vielfach unklaren Verhältnisse angebracht, hier zum Abschluß den Pflichten- und Rechtekreis des Landvogts Hans v. Arnim im einzelnen zu klären.

Die einzige der fünf Marken, in der die Landvögte einen festen Amtssitz hatten, war die Uckermark. Sie haben hier zu Boitzenburg gesessen. Erst als 1528 Boitzenburg zum Privateigentum der Arnim wurde, kam es notwendig dahin, daß der uckermärkische Landvogt, soweit er nicht diesem Arnimer Geschlechtszweig angehörte, von einem anderen Sitz aus das Amt verwaltete, so Achim v. Arnim seit 1528 von Gerswalde aus und der Nachfolger Hansens v. Arnim, Graf Wilhelm v. Hohenstein (s. Tafel I), von 1554—1569 von Schwedt, Vierraden und Landin aus. Sonst aber ist, seitdem Boitzenburg wieder in landesherrlichen Besitz gelangt war (seit 1415) von dem ersten danach ernannten Vogt zu Boitzenburg an (1416: Hasso v. Bredow) unter der Landvogtei des Uckerlandes immer die alte Vogtei zu Boitzenburg zu verstehen mit ihrem weiteren Geltungsbereich über das gesamte Uckerland und das Land zu Stolpe (soweit dieses nicht 1354 zeitweise an Pommern gefallen war oder

dem Barnim einverleibt wurde). Übrigens hat vor Hasso v. Bredow schon Zacharias v. Kufstein 1362 landvogteiliche Gewalt in der terra Ukera besessen.

An Besoldung erhielt der Landvogt Hans v. Arnim jährlich 200 gl. (der gl. ist zu 32, nicht, wie Liebegott (M. Liebegott, Der brdvg. Landvogt bis zum 16. Jh., Halle 1906) will, zu 22 gr. zu rechnen), und zwar aus der „Zeyse und Orbede unser Stad Prentzlow“. Außerdem wurden ihm die Gerichtsgefälle der Stadt Strasburg überlassen, die den uckermärkischen Landvögten seit alters zustanden, ferner Unterkunft und Verpflegung in sechs Klöstern auf mehrere Wochen gesichert. Zudem erhielt Hans v. Arnim 3500 gl. vom Kurfürsten. Besondere Beachtung verdient, daß ihm eine Art Pension ausgeworfen wurde: „Ob er soliche Lantvoigtschafft Schwachheit halben oder sonsten nicht lenger verhegen oder verwalten konte oder mochte, so sollen und wollen wir (d. h. der Kurfürst) im gleiwoll die Zeit seinis Lebens alle Jar aus angezeigter Zeyse und Orbede aus unser Stad Prentzlow jerlichs 100 gl. volgen lassen.“ Der Kurfürst stellte ihm als einzige Bedingung, daß er ihm weiter als Rat, d. h. kurfürstlicher Rat von Haus aus, dienen möge. Wir stellen also hier ein festes beamtliches Gehalt fest, das, allerdings weniger ausgebaut, die Landvögte beständig besaßen. Es ist ein Irrtum, wenn v. Arnim-Criewen das erst für den Anfang des 16. Jahrhunderts gelten lassen will und wenn Liebegott geradezu von einer Durchbrechung des Besoldungssystems bei den uckermärkischen Landvögten Hans v. Alvensleben und Hans v. Arnim (II.) spricht. Ich führe als Beweis die Bestallung Hassos v. Bredow von 1416 wie überhaupt sämtliche Bestallungen uckermärkischer Landvögte des 15. Jahrhunderts an. Das einzige, was eben die Einkünfte des uckermärkischen Landvogts im 16. Jahrhundert scheinbar weniger durchsichtig macht, ist die Tatsache, daß die Naturalgefälle von Schloß und Herrschaft Boitzenburg den meisten Landvögten seit 1535 nicht von amtswegen, sondern als erb- und eigentümliches Recht zustanden, seit also der Besitz von Boitzenburg mit der Würde des Landvogts meist vereinigt war. Ich habe Ihnen von dem Sitz und der Besoldung des uckermärkischen Landvogts gesprochen.

Und nun die Frage: Was läßt sich von der Amtstätigkeit des Landvogts Hans v. Arnim feststellen? Vorweg ist daran zu erinnern, daß man sich hüten muß, die gesamte Wirksamkeit, selbst in den Grenzen seines Verwaltungsgebiets, aus den Aufgaben und Rechten seines Amts abzuleiten: Hans v. Arnim war wie die meisten übrigen Landvögte nicht bloß Inhaber seines Amts, sondern kurfürstlicher Rat und hat zum engeren Vertrautenkreis seines Landesherrn gehört, er war schließlich und nicht zuletzt Angehöriger und Haupt der uckermärkischen Ritterschaft. Es ist deshalb nicht immer ganz leicht zu ermitteln, aus welcher Eigenschaft heraus er tätig war oder welche Eigenschaft ihn bei seinen Entschlüssen und Maßnahmen hauptsächlich leitete. Mit Sicherheit läßt

sich aus den Quellen heute noch folgendes Bild von Hansens v. Arnim landvogteilicher Wirksamkeit gewinnen:

Er war der Vertreter des Kurfürsten gegenüber der Landschaft schlechthin. Schon in seiner Bestallung auf Lebenszeit, 1536 (s. Text u.), setzte Joachim II. fest: „So sollen im auch unser Lantschafft und Underassen der Uckermarck in allen und iglichen unsern Geschefften und Obligen . . . gevolgig und gehorsam sein.“ So erhielt Hans v. Arnim 1545 vom Kurfürsten den Auftrag, die Beschwerden der pommerischen Untertanen wegen der Getreideausfuhr zu prüfen. Als 1551 sich der Kurfürst entschloß, in der Prignitz und dem Lande zu Ruppin und in der Uckermark städtische Ziesemeister einzusetzen, erhielten die Landvögte dieser beiden Verwaltungsgebiete die Weisung, das in ihrem Gebiet durchzuführen. Im November 1548 fanden sich in Prenzlau die Stände der Uckermark und des Landes zu Stolpe zu Verhandlungen über kurfürstliche Geldforderungen zusammen. Wie aus einem Bericht vom 21. November des Jahres hervorgeht, hat dabei Hans v. Arnim die kurfürstlichen Forderungen gegenüber den Ständen seiner Landvogtei vertreten. Berief der Landesherr einen Ausschuß aus jeder Landschaft, so gehörten die Landvögte ohne weiteres dazu, so Hans v. Arnim 1540, 1543, 1548, 1549, 1550. Als sich der Kurfürst im Juni 1540 gezwungen sah, mit dem Adel der einzelnen Landschaften wegen der Schadlosbriefe zu verhandeln, erging an sämtliche Landvögte der Befehl, das in seinem Namen zu tun. Ebenso haben sie in ihrem Gebiet vor und nach Einführung der Reformation Klöster und Ämter auf kurfürstliches Geheiß visitiert. Hans v. Arnim ist in diesem Sinne im Januar 1536 tätig gewesen und im September 1549 erneut dazu beauftragt worden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß im 16. Jahrhundert, besonders seit die schwierige Finanzlage ein ununterbrochenes Verhandeln mit den Ständen nötig machte, auch nach Schaffung des ständischen Kreditwerks von 1549/50, in der Vertretung des Kurfürsten gegenüber der Landschaft dem Landvogt kurfürstliche Räte aus seinem Gebiet beigegeben wurden. Als Mitte April 1550 der Kurfürst Verhandlungen mit den Städten wünschte, sind dazu neben dem Landvogt noch Bartelt Flans, Amtshauptmann zu Neu-Angermünde, und Jacob v. Arnim, Hauptmann zu Bötzwow (Oranienburg) und Liebenwalde, beordert worden.

Neben dieser allgemeinen Vertretung des Landesherrn durch den Landvogt ist hier noch von der Militär-, Finanz-, Polizei- und Gerichtsbefugnis des uckermärkischen Landvogts um 1550 im besonderen zu handeln.

Am 3. Februar 1539 ging an den uckermärkischen Landvogt Hans v. Arnim ein kurfürstliches Schreiben ab, daß dem Adel seiner Landvogtei verboten sei, sich für auswärtige Kriegsdienste anwerben zu lassen. In Prenzlau fand am 25. Februar 1547 eine Musterung des gesamten uckermärkischen und stolpirischen Adels statt, nun nicht bloß durch

den Landvogt, sondern auch den Angermünder Amtshauptmann. Und wenn man die Süring'sche Chronik (Orig. im Prenzlauer Stadtarchiv) durchblättert, so findet man fürs Jahr 1599 ebenfalls eine Musterung in Prenzlau angezeigt, wiederum nicht allein durch den damaligen Landvogt Bernd v. Arnim, sondern noch durch dessen gleichnamigen Vetter, den Amtmann zu Gramzow, Joachim v. Eickstedt und den Amtmann von Spandau. Also außer der Unselbständigkeit des Landvogts bei der Kriegsführung war seine militärische Amtsgewalt ebenfalls durchlöchert. Die Musterung des Aufgebots, worin sich jene Amtsgewalt im 16. Jahrhundert praktisch im wesentlichen erschöpfte, war ihm nicht allein überlassen.

In der Finanz hatte sich der gleiche Zustand herausgebildet. Der Landvogt war wohl noch der erste Beaufsichtiger der Finanzverwaltung seines Gebiets, d. h. nicht etwa der städtischen Finanzen, sondern der Gelder, die zwischen den Städten und dem Adel seines Gebiets einerseits und andererseits dem Kurfürsten gefordert oder gezahlt wurden. Dabei hatte er nicht von sich aus die Höhe der einzelnen Quoten festzusetzen, das geschah auf den offiziellen Tagungen, sondern nur für ihre ordentliche Eintreibung zu sorgen. Aber auch darin war er in der Regel nicht mehr auf sich selbst gestellt, sondern hatte andere kurfürstliche Verordnete neben sich. So hat über die Abzahlungen aus der uckermärkischen Landsteuer von 1541 nicht bloß Hans v. Arnim verfügt, sondern neben ihm Otto v. Arnim, Caspar v. Uchtenhagen und Jurgen v. Blankenburg. Als 1547—1548 Hans v. Arnim für den Kurfürsten mit Jacob v. Günterberg wegen 1000 gl. „um Stillstand handeln“ sollte und dieser ihm geradeheraus den Handel abschlug, mußte er die Hilfe seines Vetters Ottos des Jüngeren gebrauchen. Wegen 1548er Hufenschosses wurde neben dem Landvogt noch Otto der Ältere v. Arnim herangezogen. Zweifellos sind dennoch die außer dem Landvogt genannten Vertreter nur seine Nebengeordneten gewesen. Und als 1548 die Grafen v. Hohenstein, die sich übrigens lehnsrechtlich in derselben Abhängigkeit vom Kurfürsten befanden wie der gemeine landsässige Adel, 1548 behaupteten, daß von ihren Untersassen kein Hufen- und Giebelschoß zu fordern sei, hat der Landvogt Hans v. Arnim gegenüber dem Kurfürsten eine sehr bestimmte Sprache geführt: Der Kurfürst solle keinesfalls die Grafen von der Besteuerung befreien, er möge doch „bedenken, in was Unrechtigkeit . . . solchs kommen wirth“. Das Schreiben hatte gewirkt. Aber die Finanzbefugnisse des Landvogts waren im ganzen doch, so sahen wir, recht unsichere geworden. Nicht darüber, wieviel und wann jeder zu zahlen hatte, konnte er wachen, sondern daß überhaupt gezahlt wurde. In diesem Sinne war auch Hansens v. Arnim Bestallung von 1536 (Text s. u.) über seine Finanzverwaltung ziemlich nichtssagend, sie erschöpfte sich im wesentlichen in einer Beaufsichtigung der Eintreibung der Steuern. Auch war das Verleihungsrecht des Landvogts

durch den Landtagsrevers von 1534 stark beschränkt, als jener nur Lehnstücke im Werte von unter 100 gl. selbständig verleihen durfte. Immerhin geht es nicht an, kurzerhand einen Anteil der damaligen Landvögte an der Finanzverwaltung ganz zu leugnen, wie das mit allgemeiner Beziehung L. Mollwo (Markgraf Hans v. Küstrin, Hildesh. 1926) getan hat.

Über seine Polizeigewalt verfügte die Bestallung des Arnim: „Ob er auch imands im Velde oder sonsten nidderwerffen und gefenglich annehmen wurde, darbey er in aigner Person were, den oder dieselben sol er in unser (d. h. des Kurfürsten) Hant bestrickken und sol sie auch von Stund zu betagen Macht haben, doch dieselben ane unsern Wisßen und Willen nicht lossgeben.“ Die Akten berichten selbstverständlich von den meisten Fällen der Bestrickung nichts, ich kann hier zur Erläuterung anführen, daß im Zusammenhang mit der Schlägerei zwischen den Prenzlauer Ackerknechten und Curt und Hans v. Flans ao. 1559 der Nachfolger Hansens v. Arnim, Landvogt Wilhelm v. Hohenstein (s. Tafel I), die besagten Ackerknechte gefangen gesetzt hat. Nun aber wurde zum Verhör in Prenzlau dem Landvogt noch Christoff v. Sparr zu Lichterfelde beigegeben. Also auch hier im Polizeilichen wurde allmählich der feste Funktionskreis des Landvogts aufgelöst, seine Wirksamkeit der eines kurfürstlichen Kommissars angenähert.

Ebenso war der jurisdiktionelle Einfluß der Landvögte um 1550 im Schwinden. Auch hier geben sie die Archivalien in erster Linie nicht als Verwalter einer fest abgegrenzten Amtsbefugnis an, sondern hauptsächlich als — nun allerdings die vornehmsten — kurfürstlichen Räte, die neben anderen kurfürstlichen Kommissaren als Schlichter und Vertreter der landesherrlichen Rechte gegen Übergriffe einzelner Adligen, Bürger, Bauern, Städte oder geschlossener Stände auftraten. Ihnen lag vornehmlich die Schlichtung zwischen den Parteien und die Vermittlung zwischen diesen und den Centralbehörden, besonders dem kurfürstlichen Kammergericht, ob. So trat, um einen Fall herauszuheben, Hans v. Arnim als Landvogt im Jahre 1544 zur Schlichtung zwischen Asmus v. Muckerwitz und Otto v. Kettelhake auf. Wir sind in der glücklichen Lage, außerdem einen Erlaß Joachims I. von 1518 über die Jurisdiktion in der Uckermark zu besitzen. Darin findet sich der Passus, daß sich die Parteien im Falle der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch die zuständigen weltlichen Gerichte, d. h. hier die Landgerichte und die beiden Distriktshofgerichte, an den Kurfürsten oder den Landvogt wenden sollten. Trotz der Eindeutigkeit der Stelle darf sie nicht so interpretiert werden, als sei bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der Landvogt die dafür allein zuständige Instanz gewesen. Vielmehr stand dem Rechtsuchenden nur die Möglichkeit offen, den Landvogt anzurufen. Sonst würde die kurz zuvor erfolgte Bestallung des uckermärkischen Landvogts Hans v. Alvensleben von 1515, die dem Kurfürsten die Gerichtsbarkeit über Adel und Bürger der Uckermark vor-

behielt, ebenso unverständlich sein wie die hinsichtlich der jurisdiktionellen Gewalt belanglose Bestallung Hansens v. Arnim.

Gerade auf diesem Gebiet der Rechtsprechung steuerte die Tendenz des 16. Jahrhunderts auf den Verfall der Landvogteiverfassung los. Das 16. Jahrhundert war in der Mark wie überhaupt im Reich und den Territorien erfüllt von Gerichtsreformen. Die dabei verfolgte Tendenz läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Centralisierung der Rechtsinstanzen und Präzisierung der Rechtsprechung auf Grund von Bevorzugung gelehrter Juristen. Diese gelehrten Räte haben den auf den mittelalterlichen Institutionen aufgebauten Organen den Todesstoß versetzt.

Ich habe Ihnen zu zeigen mich bemüht, wie die Entwicklung seit dem Mittelalter gelaufen ist, wie weit sie um 1550 gelangt war, das an Hand der Überlieferung von Hans v. Arnim, so genau, als es diese zuließ.

Wie um 1200 die feudalen Burg- und Vizegrafen von den markgräflichen Ministerialen verdrängt wurden, so haben die Kurfürsten um 1600 versucht, den Ständestaat durch eine centralistisch aufgebaute, von geschulten Räten getragene Landesverwaltung zu überwinden. Es hatte sich gezeigt, daß der Versuch, der dazwischenliegt, die Aufpfropfung der Landvogtei auf das Vogteisystem von 1400, den Verfall der landesherrlichen Rechte in der Lokalverwaltung wohl verzögert, nicht aber verhindert hatte.

Wenn außer dem dargestellten beengten Kompetenzkreis des Landvogts Hans v. Arnim noch besondere Verfallserscheinungen der uckermärkischen Landvogtei angeführt werden sollen, so war es gewiß schon charakteristisch, wenn die Basis der uckermärkischen Landvogtei, Schloß und Herrschaft Boitzenburg mit allem Zubehör, als Lehngut vergeben wurde (1528), wenn zwischen der Amtstätigkeit Hansens v. Arnim und Wilhelms v. Hohenstein, ferner der Wirksamkeit dieses Landvogts und dessen Nachfolgers, Bernds v. Arnim, Vakanzen von mehreren Jahren lagen. Mir scheint es weiter ein Zeichen der Verflüchtigung der landvogteilichen Geschäfte, wenn eben jener Bernd v. Arnim — übrigens der zweite Sohn des Landvogts Hans —, als Landvogt ausgesprochener Lokalverwaltungsbeamter, 1594 nach Berlin als Hofmarschall berufen wurde und seither sich vielfach in Berlin und selbst im Auslande aufhielt.

Damit ist bis ans Ende der Landvogteiverfassung herangeführt. Was war ihr Ende, was war das Ende der uckermärkischen Landvogtei?

1585 wurde die uckermärkische Quartalsgerichtsordnung erlassen. Das Quartalsgericht, das in erster Instanz auch den unbeschlossenen Adel aburteilte, war unter dem Vorsitz des Landvogts. Er hatte außerdem nur noch die Überwachung der Unparteilichkeit der Richter, die Urteilsvollstreckung war ihm jedoch genommen und dem kurfürstlichen Fiskal vorbehalten.

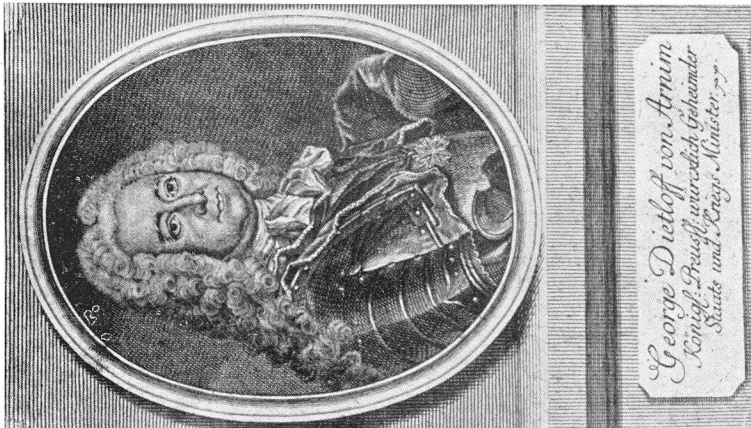
Als dann mit Ausnahme dieser jurisdiktionellen Funktion die Befugnisse des uckermärkischen Landvogts im Laufe des 17. Jahrhunderts



Siegel
des Landvogts Hans v. Arnim und des Kurfürsten Joachims II.
Urk. vom 19. Mai 1538; G. St.-A.: Weltl.
Reichsständ. Bez. z. Mark Brd'g. Nr. 8.



Uckermärkische Landvögte des 18. Jahrhunderts,
Minister Dietlef v. Arnim und Christian v. Berg.
Beide Kupferstiche im Privatbesitz von Dr. Schwarz-Prenzlau.



auf die Kreiskommissare übergangen, war es mit seinem beamtlichen Einfluß dahin. Als auch das Quartalsgericht 1789 mangels Beschäftigung mit dem Kammergericht vereinigt wurde, war auch die Bezeichnung: Landvogt ausgelöscht, die längst also inhaltlos geworden war. Bis 1738 hatte noch der Minister Dietlef v. Arnim zu Boitzenburg (s. Tafel II) den Titel geführt und nach ihm Otto v. Eickstedt zu Carmzow, als letzter: Christian v. Berg zu Schönfeld (s. Tafel II). Die Uckermark war dabei die Landschaft der Mark Brandenburg gewesen, in der sich der Landvogt noch am längsten gehalten hatte. Die Kreisverfassung hatte ihren Vorgänger, das Landvogteisystem, überwunden und zum erheblichen Teil ersetzt.

Bis hierher hatte meine Darstellung zu führen, die in einem Längsschnitt die Entwicklung der obersten uckermärkischen Lokalverwaltung vom Mittelalter her mit einem Haltepunkt um 1550 und dann bis an die Anfänge der Kreisverfassung aufzeigen sollte. So hat die Betrachtung hier den natürlichen Abschluß, ebenda, wo sie einmündet in die Untersuchung über die Kreisverfassung. Das war hier nebenher mein Ziel, da jene Untersuchung über die Kreisverfassung Dr. Schwartz im Prenzlauer Kreiskalender von 1931 angegriffen hat.

Es folgt abschließend der Wortlaut der Bestallung Hansens v. Arnim zum Landvogt auf Lebenszeit durch Kurfürst Joachim II.

Datum: 25. Dezember 1536.

(Originalpergament: Boitzenburger Hausarchiv, in Winters Rep. Nr. 72; Kopie: Geheimes Staatsarchiv, Rep. 78 Nr. 30; Druck: Riedel, Cod. dipl. Br., A. XXI p. 508; im Regest: Das Geschl. v. Arnim, Tl. I: Urkk-Buch, Nr. 485).

„Wir, Joachim, von Gots Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst &, bekennen und thun kunth öffentlich mit dissem Briev vor uns, unser Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg und sonsten allermeniglich, die in (ihn) sehen, horen oder lesen, das wir unsern Rath und lieben getreuen Hansen von Arnim zu Botzenborg zu unserem Lantvoigte in unser Uckermarck zeyt seins Lebens auffgenommen und im dasselbig unser Lant der Uckermarck von unserntwegen, wie nachstehet, zu verwessen und zu verwalten bevolhen haben.

Wir nhemen in (ihn) also auff zu unserem Lantvoigte in unser Uckermarck — sein Leben langk — unnd bevelhen im unser Lant der Uckermarck, wie oblaut, in Crafft und Macht dits Brieffs. Hierauff sol er in solicher Bevelhnus und Lantvoigtschaft an stat und von unserntwegen die Zeyt uber unser Lant und Leutt der Uckermarck getreulich verwesen. Auch sie zu Gleich und Rechte nach seinem hogsten unnd besten Vleis und Vermogen schutzen, schirmen, hanthaben und dieselben verteydingen, friden (befrieden) und die Strassen reyne halten, Rowberey und Plackerey mit Ernste werhen und die Namen zugriff, ob

einiche gescheen. Auch die Thetter helfen widdererobern und sonsten alles das thun sol, das einem getreuen Lantvoigte in den Fellen zu thune und zu handeln zustet — und er uns auch des Pflicht und Aide darzu gethan hat.

So sollen im auch unser Lantschafft und Undersassen der Ucker-marck in allen und iglichen unsern Geschefften und Obligen — wan er sie von unser und des Lands Besten wegen fordern und eyschen (heischen) wirt — gevolgig und gehorsam sein bey Vermeidung unser Straff und Ungnade. Er sol auch von denselben unsern Underthanen kein Geschencke noch Gabe nhemen, die der Herschaft oder den iren zu Schaden keme. Sunder (sondern) was zu Nutz und Frommen darvon kommen mag, uns und unser Herschaft das zuwenden.

Auch sol der genante unser Rath Hans von Arnim, was er von Bruchen und Fellen in seiner Lantvoigtschafft erferet, daraus uns und unser Herschaft Nutz entstehen mag — des er dan guthen Vleis thun und haben sol —, zu unsern oder unsern darzu Verordenten iren Henden zustellen.

Er sol auch funff reisige Pferde, dieweil er unser Lantvoigt ist, halten und mit Knechten und Harnischs gerüst sein. So sollen wir im uf dieselben fünf Pferde unser Hoffkleidunge geben, wie gewonlich, wan wir uber Hoff kleiden. Und im vor Schaden stehen, wie wir uns des mit ime vereiniget und vertragen.

So haben wir im auch die Gerichte in unser Stat Strassburg, wie die von alters unsere Lantvoigte, seine Furfarn, gehabt, zugestalt und ingelassen. Dergleichen haben wir im auch in nachfolgenden Clostern, als zu Sehuseen, Gramptzow, Czedenick und Hymmelpfort, in iglichem Closter vier Wochen und in den beiden Jungfrauenclostern, als Botzemborg und Prentzlow, in iglichem Closter vierzehen Tage und an allen obberurtten Orttern mit sechs Pferden die Abelager gnediglich gegont und nachgegeben. Und von solicher Lantvoigtschafft sollen und wollen wir im eins iglichen Jars zweyhundert Gulden Reinischs an Muntz, uf idern Gulden zweyunddreissig Groschen gerechent, zu Solde geben aus der Zeysse und gefallen Orbede unser Stad Prentzlow wie gewonlich. Und ob er soliche Lantvoigtschafft Schwacheit halben oder sonsten nicht lenger verhegen oder verwalten konte oder mochte, so sollen und wollen wir im gleichwoll die Zeit seinis Lebens alle Jar aus angezeigter Zeysse und Orbede aus unser Stad Prentzlow jerlichs hundert Gulden volgen lassen. Doch sol er uns darfur die Zeit seinis Lebens mit Ratspflicht verpflichtet und verwandt sein.

Ob auch geschege, das gemelter unser Rath Hans von Arnim in solicher Zeyt gegen den Veinden in der Nacheyle oder andern unsern Geschefften an Gefengknus oder andern Schaden entpfinge, solichen Schaden sollen und wollen wir im auch aufrichten und gnediglich benehmen. Ob er auch imands im Velde oder sonsten nidderwerffen und

gefenglich annemmen wurde, darbey er in aigner Person were, den oder dieselben sol er in unser Hant bestrickken und sol sie auch von Stund zu betagen Macht haben, doch dieselben ane unsern Wissen und Willen nicht lossgeben.

Auch haben wir obberurtem unserem Rathe Hans von Arnim aus sondern Gnaden und umb seiner gethanen getreuen Dienste willen dreythausent Gulden Reinischs ime dieselben uf nachvolgende Friste: als uf zu kommende Ostern einthausent Gulden, weliche er uff Zinss ufbrennen wil — dieselben sollen und wollen wir bis zur Abelofung verzinsen —, und uf Weynachten zu komende im achtunddreissigsten Jare abermals thausent Gulden aus unser Kammer und uff Weynachten, wen man neununddreissig schreiben wirt, die letzte thausent Gulden auch aus unser Kammer alles an gangbar Muntz zu geben und volgen zu lassen, gnediglich zugesaget. So wollen wir uns auch befleissigen bey der Ebtisthin und dem Jungfrauencloster zu Botzemborg, das er das Dorff Wegun*) (Weggun) kaufswesse von inen an sich brengen moge. Und zu sollichem Kauff sollen und wollen wir vilgemeltem unserem Rathe funfhundert Gulden an gangkbar Muntz daran quitiren. Ob aber solicher Kauff dermassen nicht fortgienge, sonder entstunde nichtsdesteweyniger, so sollen und wollen wir im und seinen Erben gleichwol solche funfhundertt Gulden an gangkbar Muntz volgen lassen.

Verschreiben und zusagen dits alles, wie obstet, und thun das hie mit in Crafft und Macht dits Briefs alles getreulich und ungeverlich. Zu Urkunth mit unserem anhangendem Ingesiegel versiegelt und geben zu Koln an der Sprew in heiligen Weynachten Christi, unsers lieben Herrn, Gebortt im funffzehnhundersten, darnach im suebenunddreyszigsten Jare.

Wolfgaingg Ketwigg,
Doctor Cancellarius
ss.***)

(Mit gut erhaltenem Siegel).

*) Riedel, der die Kopie im G. St.-A., nicht das Original im Boitzenburger H.-A. zu Grunde gelegt hat. schreibt falsch statt „Wegun“: wegen.

**) Die Transskription des Textes zu klarerem Verständnis: mit jetziger Interpunktion versehen, die charakteristischen häufigen -w- -u- geändert, wo nhd. -u- steht, außerdem die vielen Schwankungen zwischen großen und kleinen Anfangsbuchstaben und Worttrennungen und -verbindungen zu jetziger Form vereinheitlicht. Sonst alles entsprechend jetzigen Transskriptionsgrundsätzen unverändert.

Die ständischen Urkunden und Akten zur uckermärkischen Geschichte.

Von

Dr. Werner Siebarth.

Auf den ständischen Archivalien beruht zu wesentlichem Teil unsere Kenntnis von der Verfassungs-, Verwaltungs-, auch von der Wirtschaftsgeschichte. Außerdem überliefern sie noch Einzelheiten zu lokal- und personengeschichtlichen Untersuchungen. Daraus ergibt sich für die Geschichtsforschung die umfassende Bedeutung der Urkunden und Akten ständischer Provenienz. Die märkische Geschichtsforschung besitzt ein reichhaltiges gesondertes centrales Ständearchiv (Archiv der brandenburgischen Provinzialverwaltung). Auf die Wichtigkeit und Ergiebigkeit desselben für die uckermärkische Geschichte soll hiermit hingewiesen werden.

Abgesehen von der berührten Bedeutung des Ständearchivs für die genannten historischen Einzeldisziplinen ist nächst dem Geheimen Staatsarchiv das Ständearchiv das umfassendste Archiv für uckermärkische Geschichte außerhalb der Uckermark überhaupt. Diese Ergiebigkeit des Ständearchivs ist bisher von der uckermärkischen Geschichtsforschung selten erkannt, noch seltener ausgeschöpft worden.

Selbst die einschlägigen wertvollen Einzeluntersuchungen zur uckermärkischen Geschichte lassen zum erheblichen Teil die Benutzung des Ständearchivs vermissen. Die einzige zusammenfassende Geschichte der Uckermark (von De la Pierre, 1847) — eine allerdings für ihre Zeit meisterliche Leistung, die bei sorgfältiger Kritik noch heute stellenweise mit Nutzen heranzuziehen ist — kann hinsichtlich der Methode, des Standes und der Aufgaben der Forschung, vor allem hinsichtlich der Ausnutzung der Archive gegenwärtig wissenschaftlichen Anforderungen längst nicht mehr genügen (der Plan zu einem wissenschaftlich einwandfreien Grundriß der uckermärkischen Geschichte liegt jetzt in allerersten Ansätzen vor). Pierre konnte das Ständearchiv im besonderen noch nicht heranziehen, da es erst 1854—1856 von G. A. v. Mülverstedt endgültig gesammelt, geordnet und repertorisiert worden ist. Sowohl die uckermärkische Einzel- wie Gesamtgeschichtsforschung also hat sich vielfach noch der Auswertung des Ständearchivs zu unterziehen.

Zwei Gründe haben zu diesen Ausführungen veranlaßt: Einmal die Notwendigkeit eines Hinweises auf die Bedeutung des Ständearchivs für

die uckermärkische Geschichte im allgemeinen, zum anderen die Absicht, dem Spezialforscher an jedem Ort zur ersten Orientierung ein gedrängtes Bestandsverzeichnis der außerhalb der Uckermark deponierten ständischen Archivalien zur uckermärkischen Geschichte vorzulegen. Offenbar ist für die seltene Benutzung des Ständearchivs außer der geringen Kenntnis über dasselbe die für die meisten uckermärkischen Geschichtsforscher entfernte Lagerung des Ständearchivs in Berlin die Ursache.

Aus den erwähnten Gründen zu dem im folgenden aufzustellenden Register und wegen des hier ganz beschränkten Raums erhellt, daß nicht ein vollständiges Inventarsverzeichnis von ständischen Urkunden und Akten zur uckermärkischen Geschichte — auch nur von außerhalb der Uckermark befindlichen — herzustellen beabsichtigt ist. Vielmehr ist zum Zweck der Anregung und einfachen Orientierung eine Übersicht über den ständischen Archivalienbestand mit Angabe der Repositur, der Zeitumgrenzung und bei den Aktenfaszikeln des summarischen Inhalts zu geben. Damit soll vor dem bequemen Irrtum geschützt werden, als ob ein spezieller Gegenstand ständischen Charakters nicht archivalisch belegt sei, wenn er im folgenden Register nicht ausdrücklich genannt wird, oder nur dort vorkomme, wo er aufgeführt wird. Der Raummangel und die klarere Übersicht verlangen so auch die Nichtberücksichtigung von Archivalien, die allgemein auf die Kurmark und nicht im besonderen und ausschließlich auf die Uckermark Bezug haben. Das Vorhandensein eines ausführlichen Bestandsverzeichnisses von ständischen Akten der Mark Brandenburg hat daher den Grundsatz zu dem folgenden Register nicht bestimmt, wie jenes vorhandene nicht leicht überall zugängliche Verzeichnis auch das folgende nicht überflüssig macht. Bei eingehenderer Nachforschung ist deshalb das umfänglichere Inventarsverzeichnis einzusehen.

Zwecks einfacherer Benutzung ist die dortige Einteilung übernommen, vor allem weil sie auch mit der Reposituranordnung in den Archiven übereinstimmt. Jenes Verzeichnis wurde von dem verdienstvollen märkischen Geschichtsforscher, dem Archivdirektor Dr. Melle Klinkenberg für die Kur- und Neumark hergestellt. Es ist trotz einzelner Ungenauigkeiten und der danach noch nicht völlig durchgeführten Einordnung der Aktenfaszikel im Ständearchiv aufschlußreich. M. Klinkenberg hat das Verzeichnis („das Archiv der brdbg. Provinzialverw.“, 1. Bd.: das kurmärkische Ständearchiv, Bln. 1920; 2. Bd.: das neumärkische St.-A., Bln. 1925) als Leiter des Ständearchivs*) herausgegeben. Dabei ist er durch den früheren Landesdirektor v. Winterfeldt-Menkin verständnisvoll gefördert worden. Nach Klinkenbergs Tode verwaltet Staatsarchivrat Dr. Joh. Schultze (G. St.-A., Bln.-Dahlem) das Ständearchiv.

*) Die Benutzung des Ständearchivs (Berlin, Matthäikirchstraße) kann allwöchentlich Donnerstag nachmittag erfolgen.

Es folgt nunmehr das Verzeichnis der Urkundenabteilungen und Aktenfaszikel der

ständischen Archivalien zur ucker- märkischen Geschichte in centralen Archiven:

A. Das Ständearchiv.

Erster Teil.

Urkundenarchiv.

| | |
|--|-------------------|
| I. Generalia (Kurfürstliche Reverse, Bestätigungen, ständische Verträge und Vollmachten betr. den Kreditfond.) | Zeit 1521—1615 |
| II. Kurfürstliche Obligationen. | 1528—1563 |
| III. Schuldverschreibungen einzelner märkischer Städte oder der Ständecorpora über Darlehen auf den Kreditfonds. (Alphabetisches Verzeichnis der Gläubiger.) | 1611—1616 |
| IV. Bürgschaften und Reverse der Landstände und Städte für vom Kurfürsten aufgenommene Kapitalien. | 1542—1568 |
| V. Obligationen der Stände oder des Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinschen Städtecorpus für landesherrliche Adiuta pp. | 1655—1733 |
| VI. Einzelne bei der Städtekasse stehende Kapitalien. | 1607—1649 |
| VII. Kurfürstliche Reverse und Konsense wegen aufgenommener Darlehen und übernommener Bürgschaften. | 1541—1591 |
| VIII. Quittungen, besonders fürstlicher Personen, nebst einigen Vollmachten. | 1553—1576 |
| IX. Gnadenverschreibungen, Bestellungen, Leibgedinge, Abfindungen, Schutzbriefe etc. | 1538 |

Zweiter Teil.

Aktenarchiv.

A. Die Landschaft im allgemeinen und ihre Beamten.

| | Zeit |
|--|-----------|
| 9. Rangsachen. | 1694—1704 |
| 12. Jura und Praerogativa der Kurmärkischen Landschaft. | 1761—1763 |
| 13. Bestallungssachen. Generalia. | 1628—1819 |
| 14. Bestellungen der Direktoren der Kurmärkischen Landschaft. | 1686—1818 |
| 15. Bestellungen der Vizedirektoren der Kurmärkischen Landschaft. | 1706—1764 |
| 16. Bestellungen der Deputati perpetui der Kurmärkischen Ritterschaft. | 1755 |
| 17. Bestellungen der Deputati perpetui der Kurmärkischen Städte, sowie der Königlichen Verordneten bei der Mittelmärkischen Städtekasse. | 1704—1819 |
| 22. Bestellungen der Verordneten der Mittelmärkischen Ritterschaft und der königlichen Ämter. | 1772—1811 |
| 23. Bestellungen der Verordneten der Uckermärkischen Ritterschaft. | 1696—1807 |
| 25. Bestellungen der Städtekassendirektoren und Vizedirektoren. | 1673—1818 |
| 26. Bestellungen der Verordneten der (Altmärkisch-Prignitzschen und) Mittelmärkisch-Uckermärkischen Städte. | 1560—1818 |
| 39. Bestellungen der Oberziesemeister der Kurmärkischen Landschaft. | 1676—1812 |
| 41. Bestellungen der Ziesemeister der Kurmärkischen Landschaft. Generalia. | 1786—1818 |
| 42. Bestellungen der Ziesemeister der Kurmärkischen Landschaft, Specialia. | 1606—1819 |

| | |
|---|-----------|
| 43. Bestellungen der Ziese-Assessoren der Kurmärkischen Landschaft. | 1702—1810 |
| 45. Bestellungen der Mühlenbereiter der Kurmärkischen Landschaft. Specialia. | 1685—1811 |
| 46. Bestellungen der Mahlziese-Einnehmer. | 1701—1819 |
| 50. Gratifikationen, Diäten und Sterbequartale. | 1748—1787 |

B. Die Landschaft auf den Gebieten ihrer Wirksamkeit.

| | |
|---|-----------|
| B. | |
| 1. Allgemeine Landes- und Landtagssachen. | 1573—1635 |
| 6. Adels-Sachen, Generalia. | 1726—1744 |
| 7. Adels-Sachen, Specialia. | 1545—1802 |
| 8. Armen-, Invaliden- und Irren-Sachen. | 1801—1804 |
| 17. Kontributionssachen. | 1615—1675 |
| 19. Dorf-Sachen. | 1723—1727 |
| 20. Einquartierungsfreiheit. | 1734 |
| 24. Fourage-Sachen. | 1779 |
| 39. Kriegs-Sachen. | 1761 |

B. Registratur des Ständischen Komitees, der Kriegsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden betr. die durch die Kriege von 1806—1815 veranlaßten Angelegenheiten, insbesondere die Kriegsschulden.

| | |
|--|-----------|
| B. | |
| 41. Kriegsschulden-Regulierung innerhalb der einzelnen Kreise. | 1806—1822 |
| 42. Kriegsschulden-Sachen der Städte. | 1806—1822 |
| 57. Fortifikations-Sachen. | 1809 |
| 59. Invaliden-Brot-Lieferungssachen. | 1807—1816 |
| 61. Kriegskosten-Sachen im allgemeinen. | 1809 |
| 74. Schulden-Nachweisungen. | 1808—1812 |
| 88. National-Repräsentation. | 1814 |
| 98. Militaria. | 1660 |
| 104. Quotisations-Sachen. | 1700 |
| 105. Salz-Sachen. | 1699—1712 |

C. Schoß- und Kreditsachen.

| | |
|--|-----------|
| C. | |
| 1. Der Schoß. 1. Generalia. | 1528—1818 |
| 1a. Der Schoß. 2. Specialia. D. Uckermark. | 1624—1814 |
| 4a. Vor- und Pfundschoß. | 1546—1820 |
| 5. Brauwesen. Generalia. | 1549—1793 |
| 8. Bauer- und Landbrauen. | 1731—1788 |
| 9. Baufreiheitsgelder der neuanbauenden Brauer | 1735—1741 |
| 10. Branntweinbrennen und Blasen-zins. | 1732—1789 |
| 11. Braugerechtigkeit. | 1749—1752 |
| 15. Einlagegelder. | 1740—1741 |
| 17. Freiziese-Etats der Geistlichen. | 1803—1812 |
| 18. Grützmühlen. | 1803—1806 |
| 19. Krugverlag der Erbbraukrüge. | 1590—1592 |

| | |
|---|-----------|
| 20. Krugverlag. Specialia. | 1685—1810 |
| 22. Stadt-Brauen. | 1707—1788 |
| 24. Tonnen- und Malzsteuer-Berechnungen. | 1810 |
| 30. Ziese-Sachen. Varia. | 1802—1810 |
| 33—34. Neue Biergeld-Rechnungsbücher. | 1550—1820 |
| 45. Register und Bücher über kurfürstl. Schulden bei den Städten. | 1520—1609 |
| 49. Kapitalien landschaftlicher Kreditoren | |
| Specialia A | 1592—1693 |
| " B | 1593 |
| " E | 1728—1729 |
| " F | 1593—1608 |
| " G | 1746—1759 |
| " H | 1592 |
| " I | 1610—1735 |
| " K | 1757—1776 |
| " L | 1606—1675 |
| " M | 1757 |
| " P | 1758—1759 |
| " S | 1576—1684 |
| " T | 1607—1783 |
| " W | 1744—1762 |
| 49a. Kreditoren aus dem königlichen Hause u. anderen fürstlichen Häusern. | 1735—1743 |
| 52. Donative und Präsent-Gelder. | 1734—1735 |
| 54. Darlehen und Adjuta extraordinaria zum allgemeinen Besten. | 1753—1765 |
| 55. Kredite | |
| a.) An das preußische Königshaus. | 1744—1780 |

B. Die außerhalb des Provinzialarchivs befindlichen Urkunden und Akten ständischer Behörden.

| | |
|--|-------------|
| Hauptstellen der uckermärkischen Archivalien ständischer Provenienz im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem. | |
| Ältere Schoßregister, Rep. 54 Nr. 4. | 1540—1542 |
| Verzeichnis der im Jahre 1872 von der Stadt Berlin deponierten Mittelmärkischen Rechnungsbücher. | 1564—1566 |
| Die von der Regierung zu Potsdam in den Jahren 1896 und 1900 abgegebenen Akten des Kurmärkischen (Mittelmärkischen) Städte-kastens, Prov. Br. Rep. 23 A. | |
| Specialia. | 1700—1820 |
| Rep. 54. Uckermärkische Ritterschaft und Städte. | 16.—18. Jh. |
| Rep. 78, I, 12. Uckermärkischer Hufen- und Giebelschoß. | 1578. |

Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1930.

Die Vereinstätigkeit erstreckte sich in diesem Jahre hauptsächlich auf die Herrichtung und Gestaltung des neuen Museums. Nachdem der westliche Flügel des Erdgeschosses in dem Klausurgebäude des ehemaligen Dominikanerklosters für Museumszwecke verwendbar geworden war, wurden die in dem bisherigen Museum in der Wittstraße vorhandenen, für die neuen Museumsräume bestimmten Altertümer unter Mitwirkung des Assistenten an dem Berliner Schloßmuseum, Dr. Erich Meyer, in diese überführt und teils in Vitrinen teils ohne solche Behältnisse übersichtlich eingeordnet, auch mit der erforderlichen, erklärenden Beschriftung versehen. Der Zugang zu dem westlichen Flügel führt von der Schulzenstraße her durch eine neben dem Hauptportal der Nikolai-kirche liegende Pforte in den westlichen, mit Rippengewölben überdeckten Kreuzgang. An dem nördlichen und südlichen Ende desselben schwebt je ein aus Holz geschnitzter, vielfarbig bemalter Taufengel von dem Gewölbe herab. In der hinter diesen angelegten, den Abschluß des Kreuzgangs bildenden Wandnischen steht nördlich eine mittelalterliche Glocke und südlich ein Bildstock. An der westlichen Wand des Kreuzgangs, gegenüber der mit einigen Glasmalereien ausgestatteten Fensterreihe, befinden sich die holzgeschnitzten Akanthus-Ornamente des früher in Bergholz, Kr. Prenzlau, vorhanden gewesenem Altaraufsatzes sowie einige eiserne, teilweise bemalte Kassetten und ein aus Holz gearbeiteter, mit Eisenbeschlag versehener Kirchenkasten. Der dem Eingang zunächst liegende, vom Kreuzgang aus erreichbare Raum, die sogenannte Frauenkapelle, mit reich gegliedertem, blau gestrichenen Gewölbe und farbiger Fensterverglasung enthält Altertümer aus uckermärkischen Stadt- und Dorfkirchen. Bemerkenswert sind außer einigen holzgeschnitzten Figuren die noch gut erhaltenen liturgischen Gewänder, von denen einige aus Italien eingeführte Stoffe zu enthalten scheinen, sowie die große sechseckige zinnerne Taufschüssel mit der Jahreszahl 1681. Neben der Frauenkapelle liegt ein kleiner, wahrscheinlich einst als Vorratsgelaß benutzter, mit einem Kreuzgewölbe überdeckter Raum, in dem jetzt die Sammlung von Waffen und Monturen untergebracht worden ist. Zu den wertvollsten Stücken gehören zwei Armbrüste aus dem 15. Jh., ein eisernes zweihändiges Schwert und ein verzierter Bronzesporn aus dem 12. oder

13. Jh. Die Waffensammlung erhält ihren Zugang von dem südlich anliegenden, größeren, früher vielleicht als Küche benutzten Raum, der wiederum mit dem Kreuzgang in Verbindung steht. Derselbe erhielt bei der Erneuerung an Stelle des ursprünglich aufgesetzt gewesenen Gewölbes eine neue, mit überreicher, moderner Bemalung ausgestattete Holzdecke und dient jetzt zur Aufnahme der bei den alten uckermärkischen Handwerkszünften gebräuchlichen Aushängeschilder, Abzeichen, Laden, Willkommen und Maßkrüge. Der fünfte, einst als Speisesaal der Mönche angelegte, im ganzen gut erhalten gebliebene, durch 3 Pfeiler in zwei von je 4 Jochen überwölbte Schiffe geteilt, wird den Mitgliedern und Freunden des Vereins für Versammlungen, Beratungen und Vorträge zur Verfügung stehen. Das Eingangportal des Refektoriums liegt in der Richtung des südlichen Kreuzgangs, so daß von diesem aus die an der westlichen Wand angebrachten, zusammengestellten Bruchstücke des alten Prenzlauer Rolandstandbildes schon von weitem sichtbar sind und dasselbe in seiner ursprünglichen ganzen Gestalt veranschaulichen. Die von der Kalktünche befreiten, größtenteils wieder zur Geltung gebrachten, spätgotischen, im wesentlichen Begebenheiten aus der Leidensgeschichte Christi darstellenden Malereien an der westlichen und südlichen Wand des Refektoriums und die altertümliche Verglasung der spitzbogigen Fenster mit den neu eingesetzten, farbig ausgeführten Wappendarstellungen heben sich von dem nüchtern gehaltenen Anstrich von Gewölbe und Wandflächen wirkungsvoll ab. Außer den Fragmenten des Rolands enthält dieser Raum die Kriegsehrenbücher der Stadt und des Kreises Prenzlau, den mit Eisen beschlagenen Pflug, der angeblich bei der Umgrenzung der Feldmark der im Jahre 1235 gegründeten, reich dotierten Stadt Prenzlau benutzt worden ist, sowie eine Sammlung von mittelalterlichen Tongefäßen und eisernen Geräten.

Die Wiederherstellung und Einrichtung der neuen Museumsräume konnte nur mit verhältnismäßig geringen Geldmitteln durchgeführt werden und genügt demgemäß noch keineswegs allen Anforderungen, die an eine einwandfreie Renovierung solcher Bauwerke und deren Ausstattung mit Altertümern nach bewährtem, museumstechnischen Verfahren zu stellen sind.

Die Eröffnung des bis jetzt zugänglich gemachten Teils des neuen Museums und die Freigabe desselben zu allgemeiner Besichtigung erfolgte auf eine an die Mitglieder, Freunde und Förderer des Vereins ergangene Einladung am Sonntag, dem 27. Juli, vormittags 11 Uhr. Die zahlreich Erschienenen versammelten sich in dem Refektorium. Hier sprach der Vereinsvorsitzende Dr. Schwartz nach einer Begrüßung der Anwesenden über die Entstehung, Entwicklung und Reichhaltigkeit des vor etwa 30 Jahren in der ehemaligen Hospitalkapelle in der Wittstraße eröffneten Uckermärkischen Museums sowie über die mancherlei Versuche und Bemühungen, für die im Laufe der Jahrzehnte stark ange-

wachsene, in dem allein zur Verfügung stehenden Raum zu gedrängt und unübersichtlich angebrachten Sammlungen einen Erweiterungs- oder Neubau zu beschaffen, bis es endlich auf Anregung des verstorbenen ersten Bürgermeisters Dr. Schreiber und durch das dankenswerte Entgegenkommen der städtischen Körperschaften gelungen sei, das Erdgeschoß des ehemaligen Dominikanerklosters für ein neues Museum zu gewinnen und die Herstellung eines solchen durch Gewährung finanzieller Beihilfen möglich zu machen. Nach der mit dem Wunsche weiterer reger Teilnahme und wirksamer Unterstützung, nicht nur seitens der Behörden, sondern auch der Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins, für den noch bevorstehenden umfangreichen Ausbau und die Einrichtung der beiden anderen Flügel des Erdgeschosses schließenden Ansprache erfolgte unter Führung von Stadtbaurat Brack und Museumsassistenten Dr. Meyer eine eingehende Besichtigung der neuen Museumsräume. In Zukunft sind diese, ebenso wie der bisherige Museumsraum in der Hospitalkapelle zu der gleichen Besuchszeit, an Sonn- und Festtagen vormittags von 11—1 Uhr, geöffnet. Eine für 20 Pf. zu lösende Eintrittskarte berechtigt zu dem Besuch beider Museen.

Die noch in dem alten Museum gebliebene Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer erhielt im Lauf des Jahres 1930 einen wesentlichen Zuwachs durch die von dem stud. praehist. Karl Hucke in Templin überwiesenen Gegenstände, teils Einzelfunde von den Feldmarken Temmen, Sternhagen, Klosterwalde und Templin, teils aus den schon früher aufgenommenen und zerstörten, von demselben nachträglich noch untersuchten Gräberfeldern an einer, 2 km von Templin entfernt, am Wege nach Vietmannsdorf gelegenen Stelle sowie auf der Feldmark von Jakobshagen. Eine Verminderung des Bestandes der vorgeschichtlichen Abteilung erfolgte durch Abgabe der vor etwa 25 Jahren auf einem Grundstück der Stadt Schwedt a. O. aus spätsteinzeitlichen Gräbern und auf dem in der Nähe der Stadt gelegenen Burgwall zum Vorschein gekommenen, damals unter Eigentumsvorbehalt dem Museum in Prenzlau überlassenen Funde an das im Jahre 1930 von dem Heimatverein in Schwedt gegründete in einem Raum des ehemaligen markgräflichen Schlosses untergebrachte Museum, dessen feierliche, unter großer Beteiligung der Bewohner von Schwedt und Umgebung, der Vertreter von Behörden, Verbänden und benachbarten Heimatvereinen vollzogene, durch Vorführung eines vor etwa 150 Jahren am markgräflichen Hof getanzten Menuetts in historischen Kostümen, durch musikalische Darbietungen aus damaliger Zeit sowie durch Begrüßungsansprachen äußerst anregend verlaufene Eröffnung am 12. Oktober in dem von der Hofkammer zur Verfügung gestellten Rittersaal des Schlosses stattfand. Für die Abgabe der vorgeschichtlichen Funde an das neuentstandene Heimatmuseum in Schwedt war für den Vereinsvorstand die allein richtige Auffassung maßgebend, daß alle Bodenfunde möglichst an demjenigen Ort verbleiben

sollen, in dessen Bereich sie zum Vorschein gekommen sind, vorausgesetzt, daß sie dort in eine praktisch eingerichtete, übersichtlich geordnete, wissenschaftlichen Forschungszwecken genügende Aufbewahrungsstätte gelangen, pfleglich behandelt und für den Fall der Auflösung derselben einem benachbarten Heimatmuseum überwiesen werden. Diese Voraussetzungen scheinen bei dem Schwedter Museum, wie bei der Besichtigung desselben nach der Eröffnungsfeier zu erkennen war, nach jeder Richtung hin vorhanden zu sein. Dem Uckermärkischen Museums- und Geschichtsverein kann die Begründung und der Bestand eines neuen Heimatmuseums, sofern es allen an ein solches zu stellenden Anforderungen genügt, für seine wichtigsten Aufgaben, die Erforschung der Vorgeschichte und der Geschichte sowie der Pflege der kulturellen Entwicklung der Uckermark nur förderlich sein, da erfahrungsgemäß dem neuen Heimatmuseum aus dessen Standort und aus der nächsten Umgebung mehr bodenständiges Forschungsmaterial zugeführt wird als den weiter abgelegenen Sammelstellen. Die Bewohner von Schwedt und Umgegend werden die in ihrem Besitz befindlichen Altertümer bereitwilliger dem Schwedter als dem Prenzlauer Museum zur Vorlage und Aufbewahrung bringen.

Als Fortsetzung der vom Verein herausgegebenen „Arbeiten“ erschien unter Nr. 10 „Geschichte der Stadt und des Schlosses Vierraden“ von dem Geh. Justizrat Menschell in Berlin. Die mit zwei Ansichten und zwei Plänen ausgestattete, 174 Oktavdruckseiten umfassende Arbeit enthält zunächst die aus gedruckten und ungedruckten Quellen gewonnenen, chronologisch geordneten geschichtlichen, von der Zeit der Askanier bis in die jetzige Zeit hinein reichenden Nachrichten über das nach einer 1269 urkundlich erwähnten Wassermühle „zu den vier Raden“ am Welsefluß genannte pommersche Schloß und den unter dem Schutz desselben entstandenen Burgflecken, der gegen Ende des 15. Jh. Stadtrecht erhielt. Den auf 15 Kapitel verteilten, ausführlichen, manche bisher noch nicht veröffentlichte, kulturgeschichtlich interessante Begebenheiten enthaltenden Schilderungen aus der Vergangenheit dieses in den andauernden brandenburgisch-pommerschen Fehden um den Besitz eines militärisch wichtigen Stützpunkts und dann besonders während des 30jährigen Krieges durch Verwüstungen hart in Mitleidenschaft gezogenen Gemeinwesens, das erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. unter der Herrschaft der Kurfürstin Dorothea, der Markgrafen von Schwedt und der Krone Preußen allmählich zu einem gewissen Wohlstand gelangte, aber ohne jeden industriellen Betrieb nur ein stilles Landstädtchen blieb, folgen noch weitere 8 Kapitel mit interessanten Angaben über einige Zweige der städtischen Verwaltung, namentlich über das Kirchen-, Schul- und Postwesen, über die Rechtsverhältnisse, über Tabacks- und Flachsbau sowie als Anlagen zwei historische Gedichte und zwei im Wortlaut mitgeteilte Urkunden. Durch diese, leicht verständlich und anregend

geschriebene, erschöpfende Darstellung der Geschichte seiner Vaterstadt hat der Verfasser einen wertvollen Beitrag zur Heimatkunde geliefert.

Von der **Vereinszeitschrift** erschien das 3. Heft des 8. Bandes. Es enthält außer den Berichten über die Tätigkeit des Vereins in den Jahren 1928 und 1929 und einem Mitgliederverzeichnis eine Beschreibung des bronzezeitlichen Grabmals bei Gramzow in der Uckermark von dem Museumskustos v. d. Hagen, weiter den von Dr. Schwartz in der Urschrift veröffentlichten aus Privatbesitz stammenden Gildebrief des Rats der Stadt Prenzlau für die, wahrscheinlich seit dem 13. Jh. bestehende Gilde der Schuhmacher und Gerber vom 26. August 1471, endlich eine mit 5 Abbildungen versehene, ausführliche Abhandlung über die in der Uckermark einst bestandenen Glashütten nach wirtschafts-historischen und wirtschafts-geographischen Gesichtspunkten von Dr. Martin Rudolph. Nachdem auf die Bedeutung der für Anlagen von Glashütten wesentlichen Faktoren, nämlich Sand, reichlicher Holzbestand und günstige Verkehrsanlage, womöglich an Wasserwegen, hingewiesen und das Vorhandensein solcher besonders in dem Kreise Templin und in dem südlichen Teil des Angermünder Kreises festgestellt worden ist, werden die bisher ermittelten uckermärkischen Glashütten einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Demgemäß war die im Kreise Angermünde bei Grimnitz im Jahre 1601 errichtete, mehrmals verlegte und verbesserte, 1684 verpachtete, gegen Ende des 18. Jh. eingegangene Glashütte die älteste in der ganzen Mark Brandenburg und von den uckermärkischen, sonst nur gewöhnliches, grünes Gebrauchsglas liefernden Hütten diejenige, aus der auch bessere, hochwertige Erzeugnisse hervorgegangen sind. Die zweite im Angermünder Kreise gelegene Glashütte war die im Jahre 1709 in der Choriner Heide errichtete, 1772 bereits eingegangene Anlage. Im Templiner Kreise war die angesehenste, einen bedeutenden Umsatz aufweisende, im Jahre 1754 auf dem Erbzinsgut Annenwalde gegründete Glashütte, die bis etwa 1865 im Betrieb war. Weitere Anlagen befanden sich bei Groß-Dölln von 1728—44, bei Alt-Placht, 1764 konzessioniert, vermutlich erst 1864 eingegangen, bei dem Kloster Himmelpfort, 1821 gegründet, bis 1885 im Betrieb gewesen, Piom genannt, sowie in Burgwall bei Zehdenick, um 1790 von Basdorf in der Ostprignitz dorthin verlegt. Nachdem noch die Gründe des Niedergangs und des Eingehens der uckermärkischen Glashütten dargelegt worden sind, fordert der Verfasser am Schluß seiner für die Wirtschaftsgeschichte der Uckermark wertvollen Ausführungen die Sammlung und Erhaltung aller auf die uckermärkische Glasfabrikation bezüglichen Überlieferungen mündlicher und schriftlicher Art, aber auch die Sammlung der noch erreichbaren, wenn auch nur in Bruchstücken vorhandenen Erzeugnisse dieses heimischen Wirtschaftszweiges und deren Ablieferung an das Uckermärkische Museum.

Die Vereinigung Brandenburgischer Museen und der Verband märkischer Geschichtsvereine tagten auf

Anregung des im Jahre 1930 sein 75jähriges Bestehen feiernden Historischen Vereins der Grafschaft Ruppín vom 30. Mai bis 1. Juni in Neuruppín. Diese etwa zwei Jahrzehnte später als Prenzlau von den Grafen v. Arnstein gegründete alte märkische Stadt ist infolge eines 1787 ausgebrochenen großen Brandes nach einheitlichem Plan mit breiten, regelmäßigen Straßen, weiten Plätzen, größtenteils gleichförmig errichteten, zuweilen kunstvoll ausgestatteten Gebäuden wieder aufgebaut worden und enthält noch mancherlei Erinnerungen an die altpreußische, besonders an die friederizianische Zeit. Der am Freitag, dem 30. Mai, anberaumten Sitzung der Vertreter Märkischer Geschichtsvereine, in der hauptsächlich über die Fortsetzung der Flurnamenforschung beraten wurde und Pfarrer Schultze über die Ergebnisse seiner Untersuchungen bezüglich der Wüstungen in der Grafschaft Ruppín berichtete, folgte, von zahlreichen Lichtbildern begleitet, ein Vortrag des Regierungsbaumeisters Neumann über den Wiederaufbau der Stadt Neuruppín. Der Vormittag des folgenden Tages galt der Besichtigung der Dominikaner-Klosterkirche, der Stadtmauer, des Fontane- und Schinkeldenkmals sowie des Tempelgartens mit dem Ruppíner Heimatmuseum, das durch Erweiterung und Vermehrung der von dem Landrat von Zieten, einem Sohn des Husarengenerals Hans Joachim von Zieten auf Wustrau, zusammengebrachten Altertumssammlung, die zunächst an das Gymnasium in Neuruppín und dann an das Kreismuseum daselbst gelangte, eine Fülle von Altertümern aus fast allen Zeitperioden enthält. Allgemeine Beachtung fand in der vorgeschichtlichen Abteilung das im Jahre 1848 zwischen Frankfurt und Drossen gefundene, von Fontane als Wagen Odins gedeutete, dem bekannten Kesselwagen von Peccatel in Mecklenburg ähnlich gestaltete, vielleicht germanische Kultgerät aus Bronze. Der Museumsbesichtigung folgte die öffentliche Festsitzung beider Verbände in der Aula des Gymnasiums. Nach den üblichen Begrüßungsreden sprachen Studienrat Dr. Meyer über die Entwicklung und Gestaltung des Ruppíner Vereins im Lauf der 75 Jahre seines Bestehens und Staatsarchivrat Dr. Schultze über die geschichtlichen Vorgänge betreffend die Herrschaft und das Amt Ruppín. Am Nachmittag begaben sich die Vertreter von 30 brandenburgischen Museen zu einer Hauptversammlung, in der über geschäftliche Angelegenheiten der Museen sowie über die Tätigkeit der Pfleger für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer beraten wurde. Die Frühjahrstagung schloß mit einer am Sonntag, dem 1. Juni, unternommenen Fahrt nach dem ehemaligen Zisterzienser-Nonnenkloster Lindow und nach dem Schlosse Rheinsberg, wo unter Führung von Sachverständigen die malerisch gelegenen Ruinen des Klosters, das Schloß mit seinen vielen Kunstschätzen und die dasselbe umgebenden, mit Statuen, Denkmälern, Säulen-Tempeln und dem großen, gegenüber dem Schlosse vom Prinzen Heinrich zum Andenken an seinen Bruder August Wilhelm errichteten Obelisk

ausgesatteten, herrlichen, im französisch-englischen Stil gehaltenen Parkanlagen die Bewunderung aller Besucher erregten.

Von der Vereinigung Brandenburgischer Museen war eine Herbsttagung in Berlin und Fürstenwalde anberaumt worden. Am 4. Oktober versammelten sich die Teilnehmer vor dem Hohenzollern-Museum am Monbijouplatz in Berlin. Nach Besichtigung der hier ausgestellten, reichhaltigen Sammlungen und des in dem Nikolaihause in der Brüderstraße untergebrachten Lessingmuseums wurde die Fahrt nach Fürstenwalde angetreten. Hier hielt noch an dem Abend in der Aula der Lessingschule der Direktor der vorgeschichtlichen Abteilung des märkischen Museums in Berlin, Dr. Kiekebusch, einen von Lichtbildern begleiteten Vortrag über die unter seiner Leitung ausgeführten Untersuchung steinzeitlicher Wohnstätten bei Trebus, in der Nähe von Fürstenwalde gelegen, und steinzeitlicher Gräber auf dem schon früher wiederholt durchforschten Gelände bei Wollschow in der Uckermark. Der folgende Tag begann mit einer Besichtigung der an Kunstwerken reichen Domkirche und des noch mittelalterliche Bauteile aufweisenden Rathauses. In der dann abgehaltenen Mitgliederversammlung machte Studienrat Weisker im Anschluß an seinen auf der Frühjahrstagung in Neuruppin gehaltenen Vortrag weitere Vorschläge für die Rechte und Pflichten der Pfleger für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer. Darauf berichtete Professor Dr. Tschirch über die Bildung eines Ringes der Verbände deutscher Museen und Eingliederung derselben in einen besonderen Bund. Nachdem Konrektor Unger noch das Bemerkenswerteste aus der Geschichte der Stadt Fürstenwalde mitgeteilt hatte, wurde unter dessen Führung das kürzlich eröffnete, in 4 früher benutzten Schulklassenräumen untergebrachte Museum in Augenschein genommen. Der als Abschluß der Herbsttagung geplante Ausflug nach dem Scharmützelsee mußte wegen der einsetzenden ungünstigen Witterung unterbleiben.

Jahres-Rechnung 1930.

Einnahmen:

| | |
|---|-------------------|
| Bestand am 1. 1. 1930 | RM 3797,50 |
| Mitgliedsbeiträge | „ 820,— |
| Beihilfen und Spenden | „ 779,— |
| Verkauf von Schriften | „ 166,55 |
| Postkarten und Lose | „ 153,50 |
| Kulturelle Wohlfahrtspflege | „ 481,25 |
| Erlös aus Eintrittskarten | „ 326,50 |
| von Kto. Dominikanerkloster 250,—. Verschiedenes 14,10. | „ 264,10 |
| Zinsen | „ 53,18 |
| | <u>RM 6841,58</u> |

Ausgaben:

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| Gehalt und Vergütungen | RM 457,20 |
| Erwerbungen und Forschungen | „ 1575,43 |
| Versicherungen | „ 297,— |
| Beiträge und Zeitschriften | „ 56,— |
| Begleichung von Handwerkerrechnungen | „ 4181,04 |
| Bestand am 31. Dezember 1930 | „ 274,91 |
| | <u>RM 6841,58</u> |

H e r m a n n , Kassenwart.

Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1931.

Die nach Vollendung des Ausbaus und der Einrichtung für Museumszwecke in dem westlichen Flügel des ehemaligen Dominikanerklosters noch im Lauf dieses Jahres beabsichtigte Hinzufügung des südlichen Flügels mußte leider aus Mangel an den nötigen Geldmitteln bis auf einige Vorarbeiten dazu ausgesetzt und einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Einige neue Erwerbungen konnten den im alten Museum in der Hospitalkapelle noch befindlichen Sammlungen verschiedener altertümlicher Gegenstände aus neuerer Zeit eingeordnet werden. Zu diesen gehören folgende: eine hölzerne Gewürzmühle, ein Fächer, dessen Gestell aus schwarz lackierten Holzblättern und dessen Stoff aus schwarzem Atlasstoff mit Blumenranken aus aufgenähten Goldfäden besteht, ein mit roten Rosetten, bunten Glasperlen und Tressen besetztes Wockenband aus weißem Leder mit farbigen Darstellungen eines Liebespaars in der Mitte, zu beiden Seiten Liebesgedichte, Jahreszahl 1852, ein schmiedeeiserner Wagebalken, ein Glaskasten mit einem aus Haaren geflochtenen Blumenstrauß, ein Miniatur-Spinnrad, ein Pfeifenkopf aus Porzellan mit dem Bilde des Prinzen Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls, der in den Jahren 1795—1806 als Chef des 12. Infanterie-Regiments in dem von ihm erbauten sogenannten Prinzenpalais in der Klosterstraße in Prenzlau wohnte. Auch die vorgeschichtliche Abteilung wurde um einige Proben von Kulturablagerungen bereichert. Die wiederholt angestesteten Ermittlungen vorgeschichtlicher Gräber- und Siedlungsstätten sowie versprengter, in Schulsammlungen und Privatbesitz gelangter Einzelfunde führten zu mancherlei beachtenswerten Wahrnehmungen. So berichtete Schübler über Siedlungen und Lesefunde von den Feldmarken Lychen, Zootzen, Dargersdorf, Röddelin, Ahrensdorf, Hammelspring, Britz und Wolletz, Perseke über einige bei Gramzow gefundene Steinwerkzeuge, Hucke über das auf der Feldmark Herrenstein zum Vorschein gekommene Skelett sowie über die von ihm untersuchten bronzzeitlichen Hügelgräber bei Jakobshagen und Stabeshöhe. Die vorgeschichtliche Sammlung wurde im Lauf des Berichtsjahres wiederholt von auswärtigen Prähistorikern zu Studienzwecken in Anspruch genommen. Auf Antrag des Römisch-Germanischen Zentral-Museums in

Mainz erhielt dasselbe zur Herstellung von Nachbildungen den Depotfund von Falkenwalde, den Grabfund von Damme, das Schwert von Göritz, das Kultgefäß von Criewen und andere, verschiedene Kulturperioden angehörende Tongefäße, Beigaben und Einzelfunde, so daß in diesem berühmten, reichhaltigen und vielseitigen, die Kulturen verschiedener Landesgebiete umfassenden Museum auch Vorlagen von beachtenswerten Funden aus der Uckermark vertreten sind.

Von den Veröffentlichungen des Vereins erschien als 11. Heft der „Arbeiten“ das letzte Kapitel der von Dr. Werner Siebarth als Dissertation herausgegebenen Abhandlung über den Uckermärkischen Adel zur Zeit Joachims II. Es beginnt mit einer ausführlichen Untersuchung über das Verhältnis zwischen dem Adel und der Landbevölkerung sowie über das unsichere, schwankende Verhalten des Kurfürsten bezüglich der an ihn gerichteten Beschwerden der Untertanen und der Bauernschaft über deren Bedrückung seitens der ritterbürtigen Grundherren, denen das starke Anwachsen der Landesschulden und das der Ritterschaft zugestandene Steuerbewilligungsrecht dazu verhalf, sich zahlreiche Privilegien und wirtschaftliche Vorteile auf Kosten ihrer wehrlosen, zu Gespanndiensten verpflichteten bäuerlichen Untersassen und auch ihrer zu Hand- und Fußdiensten verpflichteten Kossäten zu verschaffen. Im Anschluß hieran gibt der Verfasser eine gedrängte Übersicht über den landwirtschaftlichen Betrieb in der Uckermark, wie derselbe um die Mitte des 16. Jahrhunderts hier üblich war. Ein Exkurs enthält grundlegende Erörterungen über die wirtschaftliche Lage des uckermärkischen Adels im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts. Demgemäß bestand die überwiegende Zahl der Adligen neben einigen recht wohlhabenden und einigen sehr armen aus nicht besonders kapitalkräftigen, wirtschaftlich leistungsfähigen Familien.

Die diesjährige Hauptversammlung fand am 9. Dezember statt. Nach dem Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1930 und über dessen finanzielle Lage wurde an Stelle des ausgeschiedenen Studienrats Dr. Erdmann der Studiendirektor Schröder in den Vorstand gewählt. Darauf hielt Dr. Siebarth aus Berlin den angekündigten Vortrag über „Hans von Arnim, den uckermärkischen Landvogt zur Zeit der Einführung der Reformation“. Nach Angaben über den Lebensgang, die Ausbildung und Wirksamkeit des Hans von Arnim, der als kurfürstlicher Rat im Jahre 1528 Schloß Boitzenburg gegen Abgabe seines Besitzes in Zehdenick erhielt, dann zum Landvogt der Uckermark mit dem Sitz in Boitzenburg ernannt wurde und sich als umsichtiger, einflußreicher und zuverlässiger Verwaltungsbeamter erwies, verbreitete sich der Vortragende über die Einrichtung und Bedeutung der an Stelle der alten Vogteien geschaffenen Landvogtei, deren Inhaber als Rat und Beauftragter des Kurfürsten gegen Gewährung eines festen, reichlich bemessenen Gehalts eine vielseitige, verantwortungsvolle Tätigkeit zu

entfalten hatte; denn er war verpflichtet zu Verhandlungen mit dem nicht leicht umgänglichen Adel, Klostervisitationen, Musterungen, Maßnahmen zu Kriegszeiten, Aufsicht über Eintreibung von Steuern, Mitwirkung bei Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, bis dann auch die Landvogtei allmählich an Bedeutung verlor und die Befugnisse des Landvogts auf die Kreiskommissare übergingen.

Der Verband Brandenburgischer Geschichtsvereine und die Vereinigung Brandenburgischer Museen tagten vom 15. bis 17. Mai in Soldin in der Neumark. Die Tagung begann mit einer Sitzung der von beiden Vereinen entsandten Vertreter. Nachdem Staatsarchivrat Dr. Schultze dem verstorbenen Professor Dr. P. Rieper warme Gedenkworte gewidmet hatte, wurde über den Fortgang der Flurnamensammlung und über die Sicherung der bei Zwangsverkäufen gefährdeten Gutsarchive verhandelt. Der anregenden Aussprache bezüglich dieser beiden wichtigen Angelegenheiten folgte eine Vorführung des Soldiner Kreisfilms. — Der Vormittag des nächsten Tages galt der Besichtigung des Heimatmuseums und der Domkirche, dann folgte die Hauptversammlung, bei der Professor Dr. Hoppe einen Vortrag über das Soldiner Domkapitel hielt. Am Nachmittag hatte die Vereinigung Brandenburgischer Museen eine Sitzung mit einem Vortrag des Stadtarchivars Buchholz aus Landsberg über die vorgeschichtliche Besiedlung des Kreises Soldin. Bei der Abendunterhaltung führte Studienrat Krause aus Brandenburg Bilder aus der Geschichte der Landsberger Heide vor. Die Frühjahrstagung schloß mit einem, vom günstigsten Wetter begleiteten Ausflug nach Karzig, Berlinchen und Bernstein, wo das Gebäude des ehemaligen Zisterzienser-Nonnenklosters eingehend besichtigt wurde.

Die Herbsttagung der Vereinigung Brandenburgischer Museen war auf den 3. und 4. Oktober in Berlin angesetzt worden. Vertreter von 36 Heimatmuseen hatten sich dort eingefunden, um zunächst das Staatliche Münzkabinett unter Führung von Professor Dr. Suhle, dann das Märkische Museum unter Führung der Abteilungsdirektoren Dr. Kiekebusch und Dr. Hilzheimer sowie am nächsten Tage auch die kulturgeschichtliche Abteilung dieses Museums unter Führung des Direktors Dr. Stengel zu besuchen. In der dann folgenden Mitgliederversammlung berichtete Professor Dr. Tschirch über eiserne Ofenplatten in der Mark und über Tabacksdosen aus Messing. In Verbindung mit diesem Bericht war eine Ausstellung holländischer und preußischer Messingdosen des 18. Jahrhunderts in dem Vortragssaal des Märkischen Museums veranstaltet worden. Am Nachmittag begab sich noch die Mehrzahl der Museumsvertreter nach Schöneiche bei Berlin und bewunderte dort die interessante alte Dorfkirche.

Jahres-Rechnung 1931.

Einnahmen:

| | |
|----------------------------------|-------------|
| Bestand am 1. 1. 1931 | RM 274,91 |
| Mitgliedsbeiträge | „ 792,— |
| Beihilfen und Spenden | „ 2082,— |
| Verkauf von Schriften | „ 66,73 |
| Verkauf von Postkarten und Losen | „ 160,30 |
| Kulturelle Wohlfahrtspflege | „ 481,25 |
| Erlös aus Eintrittskarten | „ 389,90 |
| Verschiedenes | „ 55,15 |
| Zinsen | „ 62,31 |
| | <hr/> |
| | RM 4364,55 |
| | <hr/> <hr/> |

Ausgaben:

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| Gehalt und Vergütungen | RM 695,26 |
| Erwerbungen und Forschungen | „ 373,— |
| Versicherungen | „ 296,60 |
| Beiträge und Zeitschriften | „ 71,50 |
| Postkarten und Lose | „ 326,— |
| Begleichung von Handwerksrechnungen | „ 2138,77 |
| Bestand am 1. Dezember 1931 | „ 463,42 |
| | <hr/> |
| | RM 4364,55 |
| | <hr/> <hr/> |

H e r m a n n , Kassenwart.

